



Landrat Dr. Christoph Scheurer
und Restaurator
Thomas Heinicke
freuen sich über
die restaurierte Kaminuhr.
Foto: Pressestelle Landratsamt

Konsoluhhr im Schloss Waldenburg erstrahlt in altem Glanz

Restauration sorgte für Überraschung

Sie stand seit über hundert Jahren immer am selben Platz im Schloss Waldenburg - im Blauen Salon auf dem Kaminsims - die aus Frankreich stammende Konsoluhhr, die in den vergangenen Jahren bei den Besuchern kaum noch Beachtung fand. Sie hatte über die vielen Jahre Patina angesetzt und ihr alter Glanz war erloschen.

Aus diesem Grund gehörte diese Kaminuhr zu den Objekten aus den Räumen des Schlosses Waldenburg, die 2018 eine Schönheitskur erhalten sollten. Damit war vom Eigentümer, dem Landkreis Zwickau, der Restaurator Thomas Heinicke aus Wickersdorf beauftragt worden.

Allerdings sorgte dieser Auftrag für einige unerwartete freudige

Erkenntnisse, die sogar den erfahrenen Restaurator Heinicke zum Staunen brachten. Er setzte das recht ungewöhnliche, stark korrodierte Geh- und Schlagwerk des Uhrwerks nach siebzig Jahren Stillstand wieder instand. Er reinigte das insgesamt stark verschmutzte Gehäuse mit seinen 200 Einzelteilen und erlebte die erste Überraschung. Zum Vorschein kam ein vierfach feuervergoldetes Bronzegehäuse, was noch gut intakt war und wieder aufbereitet werden konnte. Die ausgeprägte Patinierung und die partiellen Überlackierungen hatten vermuten lassen, dass die Zersetzung der einstigen Oberfläche bereits begonnen hätte. Ein weiteres Erstaunen erzeugte bei ihm die Entdeckung eines funktionierenden Spielwerks. Bis dato hatte niemand von diesem

gewusst. Per Hebel lassen sich auf einer Walze fünf verschiedene Melodien einstellen.

Bei der Präsentation der restaurierten Gegenstände, an der auch der Landrat des Landkreises Zwickau Dr. Christoph Scheurer zugegen war, gab es eine erste Hörprobe und einen Blick auf die imposante Konsoluhhr, die wieder ihren angestammten Platz inne hat.

Dort ist sie mit ihrer beachtlichen Höhe von 1,30 Meter und einem Gewicht von fast 200 Kilogramm nach ihrer Erneuerung wieder ein richtiger Hingucker geworden.

Thomas Heinicke wusste zum Termin noch mehr zu berichten. Seine Recherchen in den Standardwerken über Pariser Uhren und vor Ort im Louvre ergaben, dass keine

vergleichbaren Objekte aus dieser Zeit zu finden sind. „Ich gehe davon aus, dass dieses Uhrwerk eine Einzelanfertigung für Napoleon I. war. Die aus Frankreich um 1810 stammende feuervergoldete Bronze-Uhr mit ihrem zugehörigen Leuchter-Paar in Form von Genien als Trägerfiguren sowie zwei Kaminblöcken ist von unerreicher Qualität – ein wahres Schmuckstück!“

Landrat Scheurer freute sich über diese Expertise. Er versicherte, dass sich der Landkreis Zwickau auch weiterhin für die Restauration von Kunstgegenständen im Schloss stark machen wird. An Eigenmitteln setzt er dafür jährlich rund 15 bis 20 TEUR ein.

Weitere diverse Objekte, die nach

erfolgender Wiederherstellung gleichfalls erstmals der Öffentlichkeit präsentiert worden sind, waren eine weitere Konsoluhhr aus Paris, um 1860; eine Anrichte, Sachsen, um 1910; ein Konsoltisch, Neorokoko, um 1910; Elemente der Wandverkleidung des Neorokokoraums und eine Truhe, norddeutsch, um 1750.

Vielleicht kann dieser Bericht Interesse wecken, dem Schloss Waldenburg in der Peniger Straße einen Besuch abzustatten. Auch für die, die das Schloss mit seinen vielzähligen Sehenswürdigkeiten bereits kennen, gibt es wie beschrieben immer etwas Neues zu entdecken.

Die Tourismus und Sport GmbH, Betreiber des Kleinodis, freut sich stets auf viele Gäste!



Allgemeine Öffnungszeiten

Montag	08:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Sonnabend*	09:00 bis 12:00 Uhr

*im Wechsel zwischen den Bürgerservicestellen

Sonnabendöffnungszeiten für November und Dezember 2018

24. November 2018

Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a

1. Dezember 2018

Zwickau, Werdauer Straße 62

8. Dezember 2018

Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5

15. Dezember 2018

Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2

Anschrift und Kontakt:

Landkreis Zwickau
Landratsamt, Bürgerservice
PF 10 01 76, 08067 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21900
Fax: 0375 4402-31920
E-Mail: buergerservice@
landkreis-zwickau.de

Impressum

Amtsblatt Landkreis Zwickau

11. Jahrgang / 11. Ausgabe

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft
des öffentlichen Rechts, vertreten durch den
Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Amtlicher und redaktioneller Teil:

Verantwortlich: Ilona Schilk, Pressesprecherin
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21040
Telefax: 0375 4402-21049

Redaktion:

Ines Bettge, Telefon: 0375 4402-21042
Ute Adling, Telefon: 0375 4402-21043
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de
Postanschrift: Robert-Müller-Straße 4 – 8
08056 Zwickau

Verlag:

Verlag Anzeigenblätter GmbH Chemnitz
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz
Geschäftsführer: Tobias Schniggenfittig

Satz:

Page Pro Media GmbH · www.pagepro-media.de

Druck:

Chemnitzerverlag und Druck GmbH & Co KG
Brückenstraße 15 · 09111 Chemnitz

Vertrieb:

VDL Sachsen Holding GmbH & Co KG
Winkelhofer Straße 20 · 09116 Chemnitz

Zustellreklamationen / Qualitätsmanagement

Telefon: 0371 656 22100

Das Amtsblatt erscheint in der Regel monatlich und wird an Haushalte des Landkreises Zwickau kostenlos verteilt. Zusätzlich ist es in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes und in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen kostenlos erhältlich. Das Amtsblatt und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Die nächste Ausgabe erscheint am 20. Dezember 2018. Redaktionsschluss ist am 4. Dezember 2018.

Büro Landrat

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Kreistages

Die öffentliche Sitzung des Kreistages findet am **Mittwoch, dem 19. Dezember 2018 um 16:00 Uhr** im Saal der Sachsenlandhalle Glauchau in 08371 Glauchau, An der Sachsenlandhalle 3, statt.

Tagesordnung:

- Entscheidung über die Verleihung der Ehrenplakette des Landkreises Zwickau
BV/681/2018
- Entscheidung zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit
BV/656/2018
- Entscheidung zur Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderungen
BV/665/2018
- Baulastablösevertrag zur Straßenmeisterei Bernsdorf und zum Stützpunkt Glauchau
BV/676/2018
- Einführung Sozialticket für ÖPNV
BV/677/2018
- Schülerbeförderung zum Julius-Motteler-Gymnasium in Crimmitschau
BV/679/2018
- Überplanmäßiger Mehrbedarf im Bereich der Jugendhilfe nach SGB VIII
BV/669/2018
- Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Zwickau für das Haushaltsjahr 2019
BV/675/2018
- Wahl von Vertretern des Stiftungsrates der Stiftung „Förderfonds der Kreissparkasse Glauchau - Stiftung der Kreissparkasse Glauchau“
BV/658/2018
- Wahl eines Mitgliedes für die Trägerversammlung des Jobcenters Zwickau
BV/680/2018
- Widerruf der Entsendung eines Mitglieds in den Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH mit sofortiger Wirkung und Bestimmung eines Mitglieds für den Aufsichtsrat der Entsorgungsgesellschaft Zwickauer Land mbH
BV/651/2018

- Bestellung eines ehrenamtlichen Patientenfürsprechers für den Landkreis Zwickau zum 5. März 2019
BV/668/2018
- Bestellung zweier Stellvertreter des Kreisbrandmeisters für den Inspektionsbereich Süd
BV/666/2018
- Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen
BV/661/2018
- Verwendung der Finanzmittel aus dem Ehrenamtsbudget (FRL „Wir für Sachsen“) 2019 und 2020
BV/657/2018
- Umsetzungsstand des Förderprogrammes „Brücken in die Zukunft“ im Landkreis Zwickau (Berichtsjahr 2018)
InfoV/660/2018
- Schlussbericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2013 des Landkreises Zwickau
InfoV/667/2018
- Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises Zwickau für das Jahr 2013
BV/678/2018
- Beteiligungsbericht für den Landkreis Zwickau für das Geschäftsjahr 2017
InfoV/649/2018
- Kreistagswahl 2019: Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise im Landkreis Zwickau
BV/639/2018
- Kreistagswahl 2019: Wahl des Vorsitzenden und der Beisitzer des Kreiswahlausschusses sowie deren Stellvertreter im Landkreis Zwickau
BV/640/2018

- Bestätigung der Termine und der Tagungsorte der Sitzungen des Kreistages Zwickau und seiner Ausschüsse für das Jahr 2019
BV/659/2018
- Entscheidung über einen Widerspruch des Landrates zur Vergabe des Leistungsangebotes „Mobile Jugendsozialarbeit/Streetwork im Wirkungsterritorium der Kommunen Kirchberg, Mülsen, Wilkau-Haßlau und Crimmitschau“
BV/672/2018
- Flurbereinigung Niederfrohna und Gebietsänderung des Landkreises Zwickau
BV/652/2018
- Neugründung einer Tochtergesellschaft der Heinrich-Braun-Klinikum gGmbH
BV/650/2018
- Beförderung in die Besoldungsgruppe A 16 von Herrn Mario Müller
BV/673/2018
- Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit für Tobias Habermann
BV/674/2018
- Endbericht zur Entwicklung des integrierten Regionalen Entwicklungskonzeptes für die Region Zwickau (IREK)
InfoV/671/2018
- Bürgerfragestunde
- Informationen

Der Tagesordnungspunkt „Bürgerfragestunde“ findet unabhängig vom Sitzungsverlauf ca. 18:00 Uhr statt.

Zwickau, 14. November 2018

Dr. C. Scheurer
Landrat

Ortsübliche Bekanntgabe der Sitzung des Hauptausschusses

Die Sitzung des Hauptausschusses findet am **Mittwoch, dem 5. Dezember 2018 um 17:00 Uhr** im Sitzungssaal des Verwaltungszentrums in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18, statt.

Tagesordnung: Öffentlicher Teil:

- Überplanmäßiger Mehraufwand für Schülerbeförderungskosten beim Zweckverband Verkehrsverbund Mittelsachsen
BV/670/2018

- Informationen

Es folgt ein nicht öffentlicher Teil.

Zwickau, 14. November 2018

Dr. C. Scheurer
Landrat

Nachruf

Mit dem Tod eines Menschen verliert man vieles –
aber niemals die mit ihm verbrachte Zeit
und die Erinnerungen an ihn.

Der Landkreis Zwickau trauert um

Herrn Toby Pintscher

Herr Pintscher war seit 1992 bis zu seinem plötzlichen und unerwarteten Tod als Amtstierarzt beim Landratsamt Zwickau beschäftigt.

Toby Pintscher erfüllte mit vorbildlichem Pflichtbewusstsein und großer Zuverlässigkeit seine Aufgaben als Leiter des Lebensmittelüberwachungs- und Veterinärarmtes. Mit überwältigender Mehrheit wurde er im September 2018 erneut zum 1. Vizepräsident und Geschäftsführer des Bundesverbandes der beamteten Tierärzte e. V. wiedergewählt.

Herr Pintscher konnte nicht nur die Achtung und das Vertrauen seiner Kollegen gewinnen, sondern auch über die Landkreisgrenzen hinaus eine hohe fachliche und menschliche Wertschätzung erfahren.

Wir sind ihm zu großem Dank verpflichtet und werden ihn stets in guter Erinnerung behalten.

Unser tief empfundenes Mitgefühl gehört seinen Angehörigen.

Im Namens des Landkreises

Dr. Christoph Scheurer
Landrat

Stefan Weber
Personalratsvorsitzender

Zwickau, November 2018

Dezernat Jugend, Soziales und Bildung

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Anatol Batt, zuletzt wohnhaft in 34117 Kassel, Irringhauer Straße 5, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet UVG, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Zimmer 314, Haus 7, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 5. Januar 2018,
Aktenzeichen: 1245/Go/469/120406/BaA

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Rene Botzenhard, zuletzt wohnhaft in 06128 Halle (Saale), Böllberger Weg 186, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet UVG, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Haus 7, Zimmer 302, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 1. Oktober 2018,
Aktenzeichen: 1245/Mei/469/140110/ReC

zur Einsicht bereit.

Für Herrn Jan Uwe Gregor, zuletzt wohnhaft in A-6833 Klaus (Österreich), Birkenweg 5, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Jugendamt, Sachgebiet UVG, Werdauer Straße 62, 08056 Zwickau, Zimmer 304, Haus 7, folgendes Schriftstück:

Bescheid vom 4. Oktober 2018,
Aktenzeichen: 1245/Co/469/010107/ScNL

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten des Jugendamtes, Sachgebiet UVG des Landratsamtes Zwickau (dienstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr), eingesehen werden.

Ab dem **22. November 2018** hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel

bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2 (Haus 1)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7 (Erdgeschoss)
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8 (Gebäude C, Erdgeschoss)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7).

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichneten Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Zwickau, 1. Oktober 2018

Frank Schubert
Dezernent

Umweltamt

Bekanntmachung zur Veröffentlichung des Biotopverzeichnisses

Das Landratsamt Zwickau veröffentlichte auf der Grundlage des § 30 Abs. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i. V. m. § 21 Abs. 7 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) das Biotopverzeichnis zum Gemeindegebiet Neukirchen in der Ausgabe des amtlichen Mitteilungsblattes der Gemeinde Neukirchen am 13. November 2018. Die Veröffentlichung dient gleichzeitig der Information der Gemeinde und der Grundstücksberechtigten. Die Naturschutzbehörden führen die Verzeichnisse der bekannten besonders geschützten Biotope in Form von Listen und Karten. Der Schutz der Biotope hängt jedoch nicht davon ab, ob sie in den Verzeichnissen eingetragen sind. Das heißt, die Biotope sind gesetzlich geschützt, sobald die Biotopeigenschaften zutreffen, auch wenn die Biotope nicht im Verzeichnis erfasst sind. Das veröffentlichte Biotopverzeichnis enthält Listen mit Angaben zur Flurstücksnummer, Gemarkung, Größe, Biotoptyp, Erhaltungszustand des Biotops und Nummer der Biotopkartierung sowie Karten. Die Karten liegen in der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Pestalozzistraße 40, Zimmer 5, Liegenschaften, in der Zeit vom **14. November bis 14. Dezember 2018** während der Dienststunden

Montag
07:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Dienstag
09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch
07:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag
09:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitag
09:00 bis 11:30 Uhr

zur kostenlosen Einsichtnahme durch jedermann aus.

Werdau, 9. November 2018

Wendler
Amtsleiterin

Straßenverkehrsamt

Öffentliche Zustellungen gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG)

Für Herrn Christian Hupfer, zuletzt wohnhaft in Augasse 10, 08393 Meerane, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 4. Oktober 2018
Aktenzeichen: 1322 113.555 GC-JJ711

zur Einsicht bereit.

Für Herrn David Kugler, zuletzt wohnhaft in Rümpfstraße 18, 09350 Lichtenstein, liegt im Verwaltungszentrum des Landratsamtes Zwickau, Kraftfahrzeugzulassungsbehörde, Scherbergplatz 4, 08371 Glauchau, Schalterraum, folgendes Schriftstück:

Bescheid des Landratsamtes Zwickau, Straßenverkehrsamt – Kfz-Zulassungsbehörde vom 5. Oktober 2018
Aktenzeichen: 1322 113.555 Z-CJ587

zur Einsicht bereit.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle während der Öffnungszeiten der Kraftfahrzeugzulassungsbehörde des Landratsamtes Zwickau (montags 08:00 bis 12:00 Uhr, dienstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr, donnerstags 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr sowie freitags 08:00 bis 12:00 Uhr) eingesehen werden.

Ab dem **22. November 2018** hängen für die Dauer von zwei Wochen diesbezügliche Nachrichten gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz an der jeweiligen Bekanntmachungstafel bzw. in den Schaukästen im Eingangsbereich der nachfolgend aufgeführten Dienstgebäude

des Landratsamtes Zwickau aus:

- in 08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2 (Haus 1)
- in 08412 Werdau, Königswalder Straße 18
- in 08412 Werdau, Zum Sternplatz 7 (Erdgeschoss)
- in 08056 Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8 (Gebäude C, Erdgeschoss)
- in 08056 Zwickau, Werdauer Straße 62 (Haus 1 und Haus 7).

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgehend näher bezeichnete Schriftstücke an dem Tag als zugestellt gelten, an dem seit dem Tag des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Glauchau, 5. November 2018

Heise
Amtsleiter

Amt für Straßenbau

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau über die Umstufung einer Wegeanlage in der Stadt Hartenstein

Gemäß § 7 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, wird folgende Umstufungsverfügung des Landratsamtes Zwickau öffentlich bekannt gemacht, die gemäß § 7 Sächsisches Straßengesetz mit Datum vom 23. Oktober 2018 unter dem Aktenzeichen 1451.656.00 A 63/2017 erlassen wurde:

1. Der beschränkt öffentliche Weg „Anliegerstraße Lichtensteiner Straße“ in der Stadt Hartenstein, im Straßenbestandsverzeichnis der Stadt Hartenstein unter

der laufenden Nummer 10, Blatt Nr. 52 eingetragen, wird betreffend dem Straßenast a)

- Anlaufpunkt Ast a): Grundstück Lichtensteiner Straße 2, nördliche Hausecke
- Endpunkt Ast a): Grenze zwischen Flurstück Nr. 828/2 und Flurstück Nr. 828/19 (Gemarkung Hartenstein)

und Straßenast b)

- Anfangspunkt Ast b): Einmündung Anliegerstraße Haus Nr. 14
- Endpunkt Ast b): Grenze zwischen Flurstück Nr. 831/1 und Flurstück

Nr. 828/19 (Gemarkung Hartenstein)

zur Ortsstraße umgestuft.

2. Widmungsbeschränkungen werden aufgehoben.
3. Der Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Hartenstein.
4. Die Umstufung erfolgt zum 1. Januar 2019.
5. Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet wie folgt:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau, zu erheben.

Die Verfügung einschließlich der Begründung und den zugehörigen Unterlagen liegt ab dem **22. November 2018** beim Landratsamt Zwickau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, Zimmer 402, zur Einsichtnahme aus und kann während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Landrat

Mit dem Bescheid vom 28. September 2018 hat die Landesdirektion Sachsen die Zustimmung zu den Entsorgungsausschlüssen von Abfällen nach § 7 der Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS

2019) gemäß § 20 Absatz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017

(BGBl. I 2808) geändert worden ist, erteilt.

Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau

(Abfallwirtschaftssatzung 2019 – AWS 2019)

Vom 27. September 2018

Auf Grund von

- § 2 und § 3 Absatz 1 und 2, § 3a und § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 215) geändert worden ist,
- § 3 Absatz 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung - SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99, 100),
- §§ 17 ff. des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I 2808) geändert worden ist,

hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 26. September 2018 folgende Abfallwirtschaftssatzung 2019 beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

- | | |
|------|---|
| § 1 | Geltungsbereich |
| § 2 | Begriffsbestimmungen |
| § 3 | Abfallarten |
| § 4 | Umfang der Abfallentsorgungspflicht |
| § 5 | Abfallvermeidung und -verwertung |
| § 6 | Abfallberatung |
| § 7 | Ausschluss von der Abfallentsorgung des Landkreises |
| § 8 | Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung |
| § 9 | Überlassungspflicht |
| § 10 | Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang |
| § 11 | Mitwirkungs- und Auskunftspflichten |
| § 12 | Duldungspflichten bei Grundstücken |

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Abfallentsorgung

- | | |
|------|---|
| § 13 | Sammlung und Getrennthaltung von Abfällen |
| § 14 | Ausstattung mit Abfallbehältern |
| § 15 | Benutzung der Abfallbehälter |
| § 16 | Bereitstellung von Abfallbehältern |
| § 17 | Restabfälle |
| § 18 | Bioabfälle |
| § 19 | Altpapier |
| § 20 | Sperrige Abfälle |
| § 21 | Sperrige Kunststoffabfälle |
| § 22 | Schadstoffe |
| § 23 | Elektro(nik)-Altgeräte |
| § 24 | Schrott |
| § 25 | Störungen der Abfallentsorgung |
| § 26 | Modellversuche |
| § 27 | Anordnungen im Einzelfall |

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

- | | |
|------|------------------|
| § 28 | Gebühren |
| § 29 | Bekanntmachungen |

- | | |
|------|---------------------------------|
| § 30 | Ordnungswidrigkeiten |
| § 31 | Inkrafttreten, Außerkrafttreten |

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Abfallwirtschaftssatzung regelt die Abfallentsorgung durch den Landkreis Zwickau als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (nachfolgend Landkreis genannt) für das Gebiet des Landkreises Zwickau.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind alle Stoffe oder Gegenstände gemäß § 3 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden; Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.
- Erzeuger von Abfällen** im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person,
 - durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirkt (Zweiterzeuger).
- Besitzer von Abfällen** im Sinne dieser Satzung ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat.
- Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist jede räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Bodenfläche desselben Eigentümers oder einer Eigentümergemeinschaft, die nach Verkehrsanschauung eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Flurstücke (Katastergrundstücke), Grundstücke im Rechtssinne oder um deren Teile handelt.
- Überlassungspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Verpflichtete (Erzeuger von Abfällen oder Besitzer von Abfällen), die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltsabfälle) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle) dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen haben.
- Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist ein Überlassungspflichtiger oder eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen abgeschlossenen Wohnraum allein oder gemeinsam benutzen, in welchem Haushaltsabfälle anfallen.
- Gewerbe** im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Unternehmen, Industriebetriebe und öffentliche Einrichtungen einschließlich aller Dienstleistungsbetriebe, Geschäfte, kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung anfallen, zu deren

Überlassung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen dieser Satzung verpflichtet sind.

- Einwohnergleichwert** im Sinne dieser Satzung ist der Umrechnungswert, welcher aus dem Vergleich von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung mit den erfahrungsgemäß anfallenden Haushaltsabfällen gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung ermittelt wird.

§ 3

Abfallarten

- Haushaltsabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle zur Verwertung oder zur Beseitigung, die nach Art und Menge in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallen; dazu gehören insbesondere:
 - Restabfälle** im Sinne dieser Satzung sind gemischte Siedlungsabfälle, die trotz Ausschöpfung aller gesetzlich zulässigen Verwertungsverfahren nicht verwertet und der weiteren Entsorgung zugeführt werden.
 - Sperrige Abfälle** im Sinne dieser Satzung sind sperrige, gemischte Siedlungsabfälle, die nicht aus Kunststoff sind und auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden können, wie insbesondere Möbel, Matratzen, Teppiche.
Keine sperrigen Abfälle sind Abfälle, die
 - im Sinne dieser Satzung getrennt erfasst werden (zum Beispiel Schrott, Elektro(nik)-Altgeräte);
 - nach ihrer Größe den Restabfällen zuzuordnen wären, aber vom nach dieser Satzung Verpflichteten in Abfallsäcken bereitgestellt werden;
 - vorher mit dem Gebäude oder dem Grundstück fest verbunden waren (zum Beispiel Türen, Fenster, Tore, Gartenzäune, Laminat).
 - Sperrige Kunststoffabfälle** im Sinne dieser Satzung sind sperrige Siedlungsabfälle aus Kunststoff ohne Verbundstoffe, die nicht dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), in der jeweils gültigen Fassung, unterliegen und auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehältern überlassen werden können, wie insbesondere Regentonnen, Gartenmöbel und Kinderspielzeug aus Kunststoff.
- Bioabfälle** im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare:
 - Nahrungs- und Küchenabfälle, pflanzlicher oder tierischer Herkunft oder aus Pilzmaterial bestehend (zum Beispiel Gemüse-, Obstabfälle, Brotreste, Pilze, Eierschalen),
 - Gartenabfälle (zum Beispiel Laub, Gras, Unkraut, Blumenabfälle, Baum- und Strauchschnitt).
 Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
 - flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse wie zum Beispiel Wurst, Fleisch, Gräten, Knochen sowie Speisereste, die solche Bestandteile enthalten;
 - Kehricht, Staubsaugerbeutel und Asche;
 - behandeltes Holz und behandelte Holzspäne;
 - Fremdstoffe, wie Glas, Metalle, Kunststoffe und Textilien;
 - Windeln und sonstige Hygieneartikel.

5. **Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen)** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Papierfasern (zum Beispiel Druckschriften, sauberes Knüllpapier, Verpackungsmittel).
6. **Schadstoffe** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die in Kleinmengen anfallen und bei ihrer Entsorgung Nachteile für Personen, Umwelt, Anlagen oder Verwertungsprodukte hervorrufen können, insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- und lösungsmittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Akkumulatoren, Säuren, Laugen, Salze und Arzneimittel.
7. **Wertstoffe** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die im Rahmen der von den Betreibern Dualer Systeme installierten Erfassungssysteme oder auf andere Weise der Verwertung überlassen werden und nicht einer in diesem Absatz genannten anderen Abfallart zuzuordnen sind.
8. **Elektro(nik)-Altgeräte** im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Haushaltsgroßgeräte (zum Beispiel Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde);
 - b) Haushaltskleingeräte (zum Beispiel Staubsauger, Bügeleisen, Toaster);
 - c) Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik (zum Beispiel Computer, Drucker, Kopiergeräte, Telefone);
 - d) Geräte der Unterhaltungselektronik (zum Beispiel Radio-, Fernseh-, Videogeräte);
 - e) Photovoltaikmodule;
 - f) Beleuchtungskörper;
 - g) elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester industrieller Großwerkzeuge);
 - h) Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte;
 - i) medizinische Geräte;
 - j) Überwachungs- und Kontrollinstrumente;
 - k) automatische Ausgabegeräte (zum Beispiel Getränkeautomaten, Geldautomaten);
 sofern sie zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb von elektrischen Strömen oder elektromagnetischen Feldern abhängig sind oder der Erzeugung, Übertragung und Messung von elektrischen Strömen und elektromagnetischen Feldern dienen. Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966, 2064) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
9. **Schrott** im Sinne dieser Satzung ist ein metallisch sperriger Gegenstand mit Außenmaßen bis zu maximal 3,00 m, welcher nicht als Elektro(nik)-Altgeräte gemäß Nummer 8 erfasst ist (zum Beispiel Töpfe, Pfannen, Metallleimer, Metallbadewannen, Fahrräder unbereift).

- (2) **Gewerbeabfälle** im Sinne dieser Satzung sind Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen und werden unterschieden in:
 1. **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle**
Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle entsprechend Absatz 1, die im Gewerbe anfallen und nach Art, Menge und Beschaffenheit gemeinsam mit oder wie Haushaltsabfälle entsorgt werden können.
 2. **Produktionsspezifische Gewerbeabfälle**
Produktionsspezifische Gewerbeabfälle sind Abfälle, die im Gewerbe anfallen und nach Art, Menge und Beschaffenheit wie auch Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten nicht gemeinsam mit oder wie Haushaltsabfälle entsorgt werden können.

§ 4

Umfang der Abfallentsorgungspflicht

- (1) Der Landkreis betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung und ist öffentlich-rechtlich tätig.
Die Abfallentsorgung des Landkreises umfasst:
 1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Haushaltsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen;
 2. das Einsammeln und Befördern von überlassungs-

pflichtigen Haushaltsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen;

3. die Überlassung der eingesammelten und beförderten überlassungspflichtigen Haushaltsabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle an den Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen, soweit der Landkreis diese dem Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen zur Verwertung, Lagerung und Behandlung zu überlassen hat.

- (2) Der Landkreis beauftragt Dritte mit der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung in dem von ihm bestimmten Umfang.

§ 5

Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises sind:
 - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden;
 - die Menge der Abfälle zu vermindern;
 - die Schädlichkeit der Abfälle zu vermindern;
 - nicht vermeidbare Abfälle so einzusammeln und zu befördern, dass sie stofflich verwertet oder zur Gewinnung von Energie genutzt werden können;
 - nicht verwertbare Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (ordnungsgemäße Entsorgung).
- (2) Jedermann ist gehalten,
 - sich so zu verhalten, dass die Ziele der Abfallwirtschaft des Landkreises erreicht werden;
 - die Ziele der Abfallwirtschaft bei Planungen, Baumaßnahmen und im Beschaffungswesen zu verwirklichen.
- (3) Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann (Getrennthaltung).

§ 6

Abfallberatung

- (1) Der Landkreis informiert und berät die nach dieser Satzung Überlassungspflichtigen über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallberatung erfolgt insbesondere über zielgruppenorientierte Veranstaltungen, Informationsbroschüren und Öffentlichkeitsarbeit sowie branchenorientiert unter Beteiligung oder in Abstimmung mit den Kammern und den Berufsorganisationen.
- (2) Durch den Landrat sind Fachkräfte für die Abfallberatung in ausreichender Anzahl und mit entsprechender Qualifikation zu bestellen.

§ 7

Ausschluss von der Abfallentsorgung des Landkreises

- (1) Von der Abfallentsorgung des Landkreises sind ausgeschlossen:
 1. alle Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen mit den Abfallschlüssel-Nummern 01 bis 19 des Kapitels des Abfallverzeichnisses der Anlage zur Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2644, 2646) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung), soweit
 - a) diese nach Art, Menge und Beschaffenheit nicht mit Haushaltsabfällen beseitigt werden können (produktionspezifische Gewerbeabfälle) oder
 - b) die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Freistaates Sachsen durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist.
 2. Abfälle, die gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 1 der Benutzungsordnung für die Abfallentsorgungsanlagen (Müllumladestationen – MUSTen) des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) – Benutzungsordnung vom 20. November 2017 (SächsAbl. / Amtlicher Anzeiger S. A909), in der jeweils geltenden Fassung, ausgeschlossen sind.
 3. Stoffe, die Gefahren für Sammelbehälter und Transportfahrzeuge hervorrufen oder schädlich auf sie ein-

wirken können oder in sonstiger Weise den Ablauf des Entsorgungsvorganges nachhaltig stören, wie:

- Eis und Schnee;
 - Flüssigkeiten jeglicher Art;
 - Schlämme jeglicher Art;
 - radioaktive Abfälle.
4. Abfälle aus der Tierhaltung, Stallung und Abfälle, die Gefahren oder erhebliche Belästigungen für das Betriebspersonal hervorrufen können.
 5. Schadstoffe gemäß Abfallschlüssel-Nummer 20 des Kapitels des Abfallverzeichnisses der Anlage zur Abfallverzeichnis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung, die in größeren als haushaltsüblichen Mengen anfallen.
 6. Abfälle, soweit diese der Rücknahmepflicht auf Grund einer nach § 25 Kreislaufwirtschaftsgesetz erlassenen Rechtsverordnung unterliegen und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen oder der Landkreis nicht zur Mitwirkung nach dieser jeweils geltenden Rechtsverordnung verpflichtet ist (zum Beispiel Transport-, Um- und Verkaufsverpackungen, Altfahrzeuge).
- (2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis können auf schriftlichen Antrag des Überlassungspflichtigen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen gemäß den Bestimmungen des geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes ausgeschlossen werden, die dem Landkreis als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle (§ 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 diese Satzung) zu überlassen sind, aber allein wegen ihrer Menge nicht mit Haushaltsabfällen in den zugelassenen Abfallbehältern zumutbar, satzungsgemäß gesammelt werden können.
Mit dem Ausschluss vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis bleibt die satzungsgemäße Überlassungspflicht bestehen.
Der Ausschluss kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen (zum Beispiel bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind), oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.
 - (3) Der Landkreis kann im Einzelfall gemäß den Bestimmungen des geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf schriftlichen Antrag oder von Amts wegen weitere als in Absatz 1 und 2 genannten Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus privaten Haushaltungen von der Abfallentsorgung ausschließen.
Der Ausschluss kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.
 - (4) Erzeuger oder Besitzer der ausgeschlossenen Abfälle sind verpflichtet, diese nach den gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu verwerten oder zu beseitigen, wenn diese Abfälle nicht verwertet werden können.
Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle dürfen dem Landkreis nicht zur Entsorgung nach dieser Satzung überlassen werden, insbesondere nicht mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt und gesammelt und in oder neben Abfallbehältern zum Einsammeln und Befördern bereitgestellt werden.
 - (5) Bei Zweifel darüber, ob und inwieweit die Abfälle vom Landkreis zu entsorgen sind, entscheidet der Landkreis oder dessen Beauftragter. Dem Landkreis ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossene Abfälle handelt.

§ 8

Anschluss des Grundstückes an die Abfallentsorgung

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Landkreises liegenden Grundstückes, auf dem Haushaltsabfälle oder haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, und der diesen nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach dieser Satzung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen hat, ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, dass dieses Grundstück an die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossen wird (Anschlusspflichtige). Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind dinglich

Berechtigte und Verpflichtete, wie Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher, Verfügungsberechtigte nach dem Gesetz über den Vorrang für Investitionen bei Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz (Investitionsvorranggesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. I S. 1996), das zuletzt durch Artikel 588 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1559) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, Gebäudeeigentümer im Sinne von Artikel 233 § 4 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787) geändert worden ist, in der jeweils gültigen Fassung, Verfügungsberechtigte im Sinne von Artikel 233 § 4 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die Anschlusspflicht entsteht mit dem Anfall von überlassungspflichtigen Haushaltsabfällen oder haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen.

(2) Für Grundstücke, die als Garten nach dem Bundeskleingartengesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, genutzt werden, und bebaute Grundstücke, die zu Freizeit-, Erholungs- und ähnlichen Zwecken dienen, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Für Grundstücke auf denen ausschließlich Abfälle anfallen, die gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen sind, besteht keine Anschlusspflicht.

Im Weiteren kann eine Befreiung von der Anschlusspflicht nach Absatz 1 vom Landkreis erteilt werden, wenn

1. nachweislich auf dem Grundstück dauerhaft keine oder nur ausnahmsweise überlassungspflichtige Abfälle anfallen oder
2. die auf dem Grundstück anfallenden haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 7 Absatz 2 dieser Satzung ganz oder teilweise ausgeschlossen sind.

Die Befreiung nach Satz 2 ist vom Anschlusspflichtigen beim Landkreis unter Vorlage der Nachweise schriftlich zu beantragen. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

§ 9

Überlassungspflicht

(1) Jeder Anschlusspflichtige und alle anderen Erzeuger oder Besitzer von Haushaltsabfällen und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen, für die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Überlassungspflicht gegenüber dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger besteht (Überlassungspflichtige), sind verpflichtet, diese dem Landkreis zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen (Überlassungspflicht).

(2) Die Überlassungspflicht besteht für Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 dieser Satzung, welche nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen dieser Satzung dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen sind (überlassungspflichtige Abfälle).

(3) Die Überlassungspflichtigen sind nicht berechtigt, im Rahmen ihrer Pflichten Anlagen zur Beseitigung ihrer Abfälle ohne gesetzlich bestimmte Genehmigung zu errichten und zu betreiben. Das Recht der Überlassungspflichtigen, ihre Abfälle zu verwerten, bleibt davon unberührt. Das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung von Bioabfällen.

§ 10

Anfall der Abfälle und Eigentumsübergang

(1) Abfälle gelten als zum Einsammeln, Befördern und Überlassen angefallen, die in zulässiger Weise gemäß §§ 13 bis 23 dieser Satzung bereitgestellt bzw. der Sammelstelle übergeben sind.

(2) Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie sich im oder auf dem Entsorgungsfahrzeug befinden.

Werden die Abfälle durch den Überlassungspflichtigen beim Schadstoffmobil oder bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert, so gehen diese mit der Übernahme in das Eigentum des Landkreises über.

(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, in den Abfällen nach verlorenen oder vermuteten wertvollen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. In den Abfällen gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelcontainern überlassene Abfälle dürfen nicht durchsucht und nicht entfernt werden.

§ 11

Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Die Anschlusspflichtigen haben unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich mitzuteilen, wenn Grundstücke erstmals der Anschlusspflicht gemäß § 8 Absatz 1 und 2 dieser Satzung unterliegen oder wenn sich für die anschlusspflichtigen Grundstücke Umstände, die für die Abfallentsorgung wesentlich sind, ändern.

(2) Die Überlassungspflichtigen und die Anschlusspflichtigen haben dem Landkreis alle für die Durchführung der öffentlichen Abfallentsorgung benötigten Angaben auf Anforderung zu übermitteln und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

§ 12

Duldungspflichten bei Grundstücken

Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Aufstellen der nach dieser Satzung zur Erfassung der Abfälle zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks durch die Beauftragten des Landkreises und die beauftragten Dritten zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden, soweit dies zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Zweiter Abschnitt

Durchführung der Abfallentsorgung

§ 13

Sammlung und Getrennthaltung von Abfällen

(1) Überlassungspflichtige von privaten Haushaltungen sind verpflichtet, ihre angefallenen überlassungspflichtigen Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 dieser Satzung, soweit diese nicht gemäß § 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, in der vom Landkreis in dieser Satzung bestimmten Art und Weise getrennt zu sammeln, bereitzustellen und zu überlassen. Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind gemäß §§ 14 bis 24 dieser Satzung durch die Überlassungspflichtigen getrennt zu sammeln, bereitzustellen und zu überlassen und werden durch den Landkreis getrennt entsorgt:

1. Restabfälle,
2. Bioabfälle,
3. Altpapier,
4. sperrige Abfälle,
5. sperrige Kunststoffabfälle,
6. Schadstoffe,
7. Elektro(nik)-Altgeräte,
8. Schrott.

(2) Für alle anderen Überlassungspflichtigen, außer von privaten Haushaltungen, gilt Absatz 1, soweit dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger nach dem jeweils geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz eine Entsorgungspflicht obliegt und in §§ 14 bis 24 dieser Satzung nicht etwas Abweichendes bestimmt ist.

Produktionsspezifische Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 dieser Satzung, die nach Satz 1 dem Landkreis nicht bereitzustellen und zu überlassen sind, hat der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle in eigener Zuständigkeit getrennt zu sammeln und auf eigene Kosten unter Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 14

Ausstattung mit Abfallbehältern

(1) Die Abfallbehälter werden durch den Landkreis bereit-

gestellt und gekennzeichnet, wenn das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen in Abfallbehältern für die jeweilige überlassungspflichtige Abfallart nach dieser Satzung bestimmt ist.

(2) Die Ausstattung der zugelassenen Abfallbehälter nach §§ 17 bis 19 dieser Satzung erfolgt durch den Landkreis grundsätzlich grundstücks- und haushalts- bzw. gewerbebezogen unter Berücksichtigung der Grundsätze für eine bedarfsgerechte Erfassung der überlassungspflichtigen Abfälle. Eine bedarfsgerechte Erfassung ist gewährleistet, wenn die Kapazität des jeweiligen Abfallbehälters für die Erfassung der regelmäßig anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle ausreicht und die jeweils geltenden Vorschriften für eine ordnungsgemäße Entsorgung eingehalten werden. Grundlage für die bedarfsgerechte Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern bilden auch die Angaben gemäß § 11 dieser Satzung.

(3) Der Landkreis entscheidet über die Ausstattung der Grundstücke mit zugelassenen Abfallbehältern nach Maßgabe dieser Satzung und kann zur Gewährleistung einer bedarfsgerechten Erfassung notwendige Maßnahmen im Einzelfall anordnen.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann die Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern vom Landkreis geändert werden, insbesondere kann

1. ein zugelassener Abfallbehälter mit anderem Behältervolumen gewährt werden, wenn ein geringerer oder größerer Anfall an überlassungspflichtigen Abfällen nicht nur vorübergehend - nachgewiesen wird;
2. eine gemeinsame Nutzung des Abfallbehälters zur Erfassung von Haushaltsabfällen und von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen gewährt werden, wenn das betreffende oder die benachbarten Grundstücke sowohl zu Wohnzwecken als auch zu gewerblichen und sonstigen Zwecken genutzt werden und auf Grund der gering anfallenden haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle die Nutzung getrennter Abfallbehälter nicht zuzumuten ist;
3. eine gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern durch mehrere Anschlusspflichtige benachbarter Grundstücke gewährt werden, wenn alle betroffenen Anschlusspflichtigen ihr Einverständnis zur gemeinsamen Nutzung schriftlich unter Angabe eines ordnungsgemäß bevollmächtigten Beauftragten erklärt haben;
4. eine haushalts- bzw. gewerbebezogene Ausstattung mit zugelassenen Abfallbehältern bei Grundstücken mit mehreren privaten Haushaltungen und/oder Gewerben gewährt werden, wenn bei diesen die erforderlichen Grundstücksvoraussetzungen vorhanden sind und die haushalts- bzw. gewerbebezogene Ausstattung den abfallwirtschaftlichen Zielen dient oder sich die grundstücksbezogene Ausstattung nachteilig auf das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Abfälle auswirken kann.

Die Änderung der Ausstattung nach Satz 1 bedarf der Genehmigung durch den Landkreis, welche vom Anschlusspflichtigen schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

§ 15

Benutzung der Abfallbehälter

(1) Abfallbehälter sind pfleglich und sachgemäß zu behandeln und in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten. Codierungen am Abfallbehälter sind in einem Zustand zu halten, welcher eine ordnungsgemäße Erfassung gewährleistet und dürfen nicht entfernt werden. Es ist untersagt, Abfallbehälter zu beschädigen, indem Ketten, Haken, Ösen oder Ähnliches angebracht werden. Wer Beschädigungen am Abfallbehälter oder an der Codierung oder deren Verlust feststellt, hat dies dem Landkreis unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Abfallbehälter dürfen nur zur Sammlung der dafür bestimmten überlassungspflichtigen Abfälle verwendet werden. Eine zweckwidrige Verwendung von Abfallbehältern ist untersagt. Abfallbehälter sind stets geschlossen zu halten. Die Abfallbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt. Abfälle

dürfen in die Abfallbehälter nicht eingestampft oder eingeschlammmt werden. Abfälle, wie insbesondere brennende, glühende, heiße oder sperrige Abfälle, welche die Abfallbehälter, Entsorgungsfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen in die Abfallbehälter nicht eingegeben werden. Abfallbehälter dürfen nicht mit massiven oder schweren Gegenständen, wie insbesondere Maschinenteilen, Betonstücken, Steinen, gefüllt werden, die Beschädigungen der Entsorgungsfahrzeuge verursachen können.

- (3) Abfälle dürfen nur nach ihrer Abfallart in den vom Landkreis zugelassenen und bereitgestellten Abfallbehältern bzw. zugelassenen Abfallsäcken gesammelt, bereitgestellt und überlassen werden. Abfälle dürfen nicht lose auf dem Grundstück oder neben dem Abfallbehälter gelagert oder anderweitig verbracht werden.
- (4) Fallen vorübergehend so viele Restabfälle an, dass die zur Verfügung gestellten Abfallbehälter nicht ausreichen, so sind neben diesen Abfallbehältern vorübergehend die zugelassenen Restabfallsäcke des Landkreises zu nutzen. In zugelassenen Restabfallsäcken dürfen keine spitzen, scharfkantigen Abfälle eingefüllt werden.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat die Abfallbehälter auf den angeschlossenen Grundstücken auf geeigneten Standplätzen aufzustellen. Diese Standplätze und Abfallbehälter müssen für die das Grundstück nutzenden Überlassungspflichtigen zugänglich sein. Die Abfallbehälter können auf Standplätzen in geschlossenen Räumen, Abfallbehälterschrank und Umzäunungen (vollständig von Zaunelementen umschlossen), jeweils frei zugänglich und verschließbar, aufgestellt werden. Standplätze für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l (§ 17 Absatz 1 Buchstabe f und § 19 Absatz 2 Buchstabe b dieser Satzung) müssen darüber hinaus mit einem festen Untergrund ausgestattet sein, einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem diese leicht bewegt werden können und unter Einhaltung der Bedingungen für die Bereitstellung entsprechend § 15 dieser Satzung von den Entsorgungsfahrzeugen erreichbar sein. Der Anschlusspflichtige hat den Standplatz auf seinem angeschlossenen Grundstück herzustellen und zu unterhalten.

- (6) Der Anschlusspflichtige kann Abfallbehälter ab einem Fassungsvermögen von 240 l in einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung, die den Einwurf Abfallmenge volumenmäßig beschränkt (private Müllschleuse), aufstellen, wenn er diese auf seine Verantwortung und Kosten ordnungsgemäß betreibt. Die Errichtung und der Betrieb der privaten Müllschleuse nach Satz 1 bedarf der Genehmigung durch den Landkreis, welche vom Anschlusspflichtigen vor Errichtung schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

- (7) Die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f, § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung dürfen vom angeschlossenen Grundstück nicht entfernt werden.

§ 16

Bereitstellung von Abfallbehältern

- (1) Der Anschlusspflichtige hat die zur Entleerung vorgesehenen Abfallbehälter am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr frei zugänglich, in kürzester Entfernung zum Fahrbahnrand oder zum nächstmöglichen Halteplatz des Entsorgungsfahrzeuges so bereitzustellen, dass eine Entsorgung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust und in entsprechender Entfernung zu baulichen Anlagen (zum Beispiel Hauswände und Zäune) gewährleistet ist. Der jeweilige Transportweg für die Entleerung darf nicht über Stufen, Absätze und Treppen führen. Durch das Bereitstellen der Abfallbehälter darf niemand behindert oder gefährdet werden. Die Restabfallsäcke sind zugebunden und nach Satz 1 bis 3 zum Einsammeln bereitzustellen, wobei zu gewährleisten ist, dass diese nicht verweht oder beschädigt werden.

- (2) Für den Fall, dass das angeschlossene Grundstück nicht oder nur unter unzumutbaren Bedingungen angefahren werden kann, sind die Abfallbehälter an der nächsten vom

Entsorgungsfahrzeug erreichbaren Stelle entsprechend Absatz 1 bereitzustellen. Unzumutbare Bedingungen für das Anfahren des angeschlossenen Grundstücks können insbesondere aus den zu beachtenden arbeitsschutz- oder straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften vorliegen, die bei den bestehenden örtlichen Verhältnissen zu einer Gefährdung der mit dem Einsammeln und Befördern beauftragten Bediensteten führen.

Der Landkreis kann im Einzelfall den Stellplatz zur Bereitstellung der Abfallbehälter anordnen. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

- (3) Nach erfolgter Entleerung der Abfallbehälter sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen auf den Standplatz zurückzubringen.
- (4) Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d bis f, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b dieser Satzung, die auf einem verschließbaren Standplatz gemäß § 15 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung oder in einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung (private Müllschleuse) gemäß § 15 Absatz 6 dieser Satzung aufgestellt sind, können vom Landkreis als zusätzliche Leistung zum Zweck der Entleerung aus diesen herausgeholt und danach wieder an den ursprünglichen Standort zurückgestellt werden (Bereitstellungsservice), wenn der Transportweg für die Entleerung nicht über Stufen, Absätze und Treppen führt und nicht weiter als 20 m ist. Der Bereitstellungsservice bedarf der Genehmigung des Landkreises, welche vom Anschlusspflichtigen schriftlich zu beantragen ist. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden. Der Anspruch auf einen genehmigten Bereitstellungsservice besteht nur insoweit, dass dieser auch am Abholtag tatsächlich durchführbar ist; zum Beispiel die verschlossene Umhausung ordnungsgemäß geöffnet werden kann, der Transportweg zum Standplatz frei zugänglich ist und dessen Weglänge von maximal 20 m wegen Baustellen und Ähnlichem nicht überschritten wird. Hierfür hat der Anschlusspflichtige am Abholtag ausreichende Vorkehrungen zu treffen, insbesondere bei vorhersehbaren Entsorgungshindernissen die Abfallbehälter gemäß Absatz 1 bis 3 bereitzustellen.

§ 17

Restabfälle

- (1) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Restabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- 60-l-Abfallbehälter in grau;
 - 80-l-Abfallbehälter in grau;
 - 120-l-Abfallbehälter in grau;
 - 240-l-Abfallbehälter in grau;
 - 360-l-Abfallbehälter in grau;
 - 1100-l-Abfallbehälter in grau;
 - 70-l-Restabfallsäcke in grau mit der Aufschrift „Zugelassener Abfallsack Landkreis Zwickau“.
- (2) Der Anschlusspflichtige hat auf dem angeschlossenen Grundstück mindestens einen Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis f aufzustellen, wobei sich das Mindestabfallbehältervolumen unter Berücksichtigung der bedarfsgerechten Erfassung nach der Regelabfallmenge und
- bei Restabfällen aus privaten Haushaltungen
 - nach der Anzahl der auf dem Grundstück meldeamtlich erfassten Personen und
 - für Grundstücke nach § 8 Absatz 2 dieser Satzung nach der Anzahl der nutzenden Überlassungspflichtigen, ohne dass diese Überlassungspflichtigen für dieses angeschlossene Grundstück meldeamtlich erfasst sind;
 - bei Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen nach dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung bestimmt.

Bei der Bedarfsermittlung des Mindestabfallbehältervolumens für Restabfälle nach Satz 1 geht der Landkreis grundsätzlich bei der Entsorgung von überlassungspflichtigen Restabfällen von einer Regelabfallmenge

- bei Haushaltsabfällen von 520 l je Überlassungspflichtigem und Jahr und bei haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen von 520 l je Einwohnergleichwert gemäß Anlage

1 zu dieser Satzung und Jahr als Richtwert aus, wenn kein Bioabfälle getrennt gesammelt oder ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden;

- bei Haushaltsabfällen von 312 l je Überlassungspflichtigem und Jahr und bei haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen von 312 l je Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung und Jahr als Richtwert aus, wenn Restabfälle und Bioabfälle in den jeweiligen zugelassenen Abfallbehältern getrennt gesammelt und dem Landkreis bereitgestellt und überlassen werden oder eine schadlose und ordnungsgemäße Verwertung der Bioabfälle nachgewiesen ist.
- Der Landkreis kann im Einzelfall in Abweichung von Absatz 2 die Erfassung, Bereitstellung und Überlassung von Restabfällen aus privaten Haushaltungen oder anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in Restabfallsäcken gemäß Absatz 1 Buchstabe g anordnen, wenn – nicht nur vorübergehend – ein satzungsgemäßes Bereitstellen, Überlassen und Einsammeln der zugelassenen Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis f auf Grund der örtlichen Verhältnisse des Grundstückes nicht zumutbar ist. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden. Sie kann von Amts wegen oder auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen ergehen.

- (4) Der Überlassungspflichtige kann die Häufigkeit der Bereitstellung und Überlassung der Restabfälle in den zugelassenen Abfallbehältern an den Landkreis grundsätzlich frei wählen, soweit eine ordnungsgemäße Entsorgung der Restabfälle gewährleistet bleibt. Die Bereitstellung und Überlassung der angefallenen überlassungspflichtigen Restabfälle ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von zwei Wochen und in Ausnahmefällen in wenig besiedelten Gebieten des Landkreises Zwickau einmal innerhalb von vier Wochen möglich. Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

- (5) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Restabfälle hat der Überlassungspflichtige eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Restabfälle eingehalten werden.

- (6) Die Entsorgung der bereitgestellten und überlassenen Restabfälle wird über die Codierung an den Abfallbehältern gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis f erfasst und abgerechnet.

§ 18

Bioabfälle

- (1) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Bioabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- 60-l-Abfallbehälter in braun;
 - 80-l-Abfallbehälter in braun;
 - 120-l-Abfallbehälter in braun;
 - 240-l-Abfallbehälter in braun.
- (2) Für das getrennte Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen ist auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens ein Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d aufzustellen, soweit der jeweilige Überlassungspflichtige zu einer Verwertung seiner Bioabfälle auf dem von ihm im Rahmen seiner privaten Lebensführung genutzten Grundstück nicht in der Lage ist oder diese nicht beabsichtigt.
- (3) Bioabfälle, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 4 dieser Satzung anfallen und dem Landkreis getrennt überlassen werden, sind in den gemäß Absatz 1 Buchstabe a bis d zugelassenen Abfallbehältern zu sammeln und bereitzustellen.

- (4) Der Überlassungspflichtige kann die Häufigkeit der Bereitstellung und Überlassung der Bioabfälle in den zugelassenen Abfallbehältern an den Landkreis grundsätzlich frei wählen, soweit eine ordnungsgemäße Entsorgung der Bioabfälle gewährleistet bleibt.

Die Bereitstellung und Überlassung der angefallenen überlassungspflichtigen Bioabfälle ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von zwei Wochen und in ländlichen und wenig besiedelten Gebieten des Landkreises Zwickau vom Ersten des Monats November des jeweiligen Jahres bis zum Letzten des Monats Februar des Folgejahres einmal innerhalb von vier Wochen möglich. Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag, soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

- (5) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Bioabfälle hat der Überlassungspflichtige eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten. Eine ordnungsgemäße Entsorgung ist insbesondere gegeben, wenn die Vorschriften zur Hygiene und zum Seuchenschutz beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen der Bioabfälle eingehalten werden.

- (6) Die Entsorgung der bereitgestellten und überlassenen Bioabfälle wird über die Codierung an den Abfallbehältern gemäß Absatz 1 erfasst und abgerechnet.

- (7) Weihnachtsbäume werden vom Landkreis einmal im Jahr eingesammelt und sind entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 dieser Satzung vom Überlassungspflichtigen bereitzustellen und zu überlassen. Die Termine der Weihnachtsbaumentorgung werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung bekannt gegeben.

§ 19

Altpapier

- (1) Die Erfassung von Altpapier erfolgt nach Absatz 2 bis 5 gemeinsam mit den Verpackungen aus Pappe, Papier und Kartonagen, welche dem Verpackungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen und durch die Betreiber Dualer Systeme, die auf der Grundlage von Abstimmungsvereinbarungen mit dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger im Gebiet des Landkreises tätig sind, entsorgt werden.

- (2) Für das Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Altpapier sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- 240-l-Abfallbehälter in blau;
 - 1100-l-Abfallbehälter in blau.

- (3) Für das getrennte Sammeln, Bereitstellen und Überlassen von Altpapier aus privaten Haushaltungen ist auf jedem angeschlossenen Grundstück mindestens ein Abfallbehälter gemäß Absatz 1 Buchstabe a und b aufzustellen.

- (4) Altpapier, das als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Abs. 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nummer 5 dieser Satzung anfällt und dem Landkreis getrennt überlassen wird, sind in den gemäß Absatz 2 Buchstabe a und b zugelassenen Abfallbehältern zu sammeln und bereitzustellen.

- (5) Der Überlassungspflichtige kann die Häufigkeit der Bereitstellung und Überlassung des Altpapiers in den zugelassenen Abfallbehältern an den Landkreis unter Einhaltung der Vorschriften für eine ordnungsgemäße Entsorgung grundsätzlich frei wählen. Die Bereitstellung und Überlassung des angefallenen überlassungspflichtigen Altpapiers ist nach festgelegten Tourenplänen mindestens einmal innerhalb von vier Wochen möglich.

Der für das Einsammeln in den einzelnen Gebieten des Landkreises vorgesehene Werktag und Abfuhrhythmus sowie deren Änderungen werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Fällt der vorgesehene Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt das Einsammeln am darauffolgenden Werktag,

soweit nichts Abweichendes öffentlich bekannt gegeben wurde.

- (6) Beim Sammeln, Bereitstellen und Überlassen des Altpapiers hat der Überlassungspflichtige eine ordnungsgemäße Entsorgung zu gewährleisten.

§ 20

Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung, die als Haushaltsabfälle anfallen, werden pro Haushalt einmal jährlich auf schriftlichen Antrag (zum Beispiel mittels Entsorgungskarte) des Überlassungspflichtigen eingesammelt. In diesem Antrag sind die Art und Menge der angefallenen sperrigen Abfälle anzugeben. Der Überlassungspflichtige hat Anspruch darauf, dass die bei ihm angefallenen sperrigen Abfälle innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages nach Satz 1 und 2 beim Landkreis durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen eingesammelt werden. Der Termin der Entsorgung der sperrigen Abfälle wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

- (2) Sperrige Abfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2 dieser Satzung, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen, werden entsprechend Absatz 1 einmal jährlich pro Gewerbe entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zur Überlassung verpflichtet sind.

- (3) Sperrige Abfälle dürfen frühestens einen Tag vor dem Entsorgungstermin entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 dieser Satzung bereitgestellt werden.

- (4) Werden vom Überlassungspflichtigen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung gemeinsam mit den sperrigen Abfällen nicht zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt und überlassen, sind die für die 70-l-Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g dieser Satzung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 21

Sperrige Kunststoffabfälle

- (1) Sperrige Kunststoffabfälle gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 3 dieser Satzung, die als Haushaltsabfälle anfallen, werden pro Haushalt einmal jährlich auf schriftlichen Antrag (zum Beispiel mittels Entsorgungskarte) des Überlassungspflichtigen eingesammelt. In diesem Antrag sind die Art und Menge der angefallenen sperrigen Kunststoffabfälle anzugeben. Der Überlassungspflichtige hat Anspruch darauf, dass die bei ihm angefallenen sperrigen Kunststoffabfälle innerhalb eines Monats nach Zugang des Antrages nach Satz 1 und 2 beim Landkreis durch ein beauftragtes Entsorgungsunternehmen eingesammelt werden. Der Termin der Entsorgung der sperrigen Kunststoffabfälle wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

- (2) Sperrige Kunststoffabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 3 dieser Satzung, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen, werden entsprechend Absatz 1 einmal jährlich pro Gewerbe entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis nach Maßgabe dieser Satzung zur Überlassung verpflichtet sind.

- (3) Sperrige Kunststoffabfälle dürfen frühestens einen Tag vor dem Entsorgungstermin entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 dieser Satzung bereitgestellt werden.

- (4) Werden vom Überlassungspflichtigen entgegen den Bestimmungen dieser Satzung gemeinsam mit den sperrigen Kunststoffabfällen nicht zugelassene Abfallsäcke bereitgestellt und überlassen, sind die für die 70-l-Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g dieser Satzung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 22

Schadstoffe

- (1) Schadstoffe gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 dieser Satzung

aus privaten Haushaltungen werden vom Landkreis in geringen Mengen zweimal jährlich durch mobile Schadstoffsammlungen mit dem Schadstoffmobil und einmal monatlich auf einem zentralen Sammelplatz im Gebiet der Stadt Zwickau eingesammelt.

Geringe Mengen sind die in privaten Haushaltungen üblicherweise anfallenden Kleinmengen an Schadstoffen, bei deren Ermittlung eine Menge von bis zu zehn Kilogramm pro Sammlung und Überlassungspflichtigem zugrunde gelegt wird.

- (2) Für die Entsorgung von Schadstoffen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 dieser Satzung, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen, gilt Absatz 1 Satz 1.

Geringe Mengen dieser Schadstoffe sind haushaltsübliche Kleinmengen bis zu zehn Kilogramm pro Sammlung und Einwohnerequivalent gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung.

- (3) Die Schadstoffe nach Absatz 1 und 2 sind dem zuständigen Personal am zentralen Sammelplatz oder Schadstoffmobil zu übergeben. Das Ablagern von Schadstoffen an oder das Verbringen von Schadstoffen von der zentralen Sammelstelle und am Standort des Schadstoffmobils während oder außerhalb der Annahmezeiten ist nicht gestattet.

- (4) Die jeweiligen Standorte und Termine der Schadstoffsammlungen werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 23

Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 8 dieser Satzung der Geräteklassen gemäß Absatz 3, die als Haushaltsabfälle anfallen, werden auf schriftlichen Antrag des Überlassungspflichtigen eines Haushalts (zum Beispiel mittels Entsorgungskarte) vom Landkreis eingesammelt, soweit der Überlassungspflichtige diese nicht selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle anliefern oder dem Handel zurückgibt.

In diesem Antrag sind die Art und Menge der angefallenen Elektro(nik)-Altgeräte anzugeben. Der Termin der Entsorgung von Elektro(nik)-Altgeräten wird rechtzeitig, mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

- (2) Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 8 dieser Satzung der Geräteklassen gemäß Absatz 3, die als haushaltsähnliche Gewerbeabfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen, werden entsprechend Absatz 1 für das Gewerbe entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis zur Überlassung berechtigt sind.

- (3) Elektro(nik)-Altgeräte werden vom Landkreis nach den folgenden drei Geräteklassen eingesammelt:

Geräteklasse 1: Kleingeräte, bei denen keine der Abmessungen 0,50 m überschreitet;

Geräteklasse 2: Großgeräte, bei denen mindestens eine der Abmessungen 0,50 m und keine der Abmessungen 1,50 m überschreitet

Geräteklasse 3: Maxigeräte, bei denen mindestens eine der Abmessungen 1,50 m und keine der Abmessungen 3,00 m überschreitet.

- (4) Elektro(nik)-Altgeräte dürfen frühestens einen Tag vor dem Entsorgungstermin entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 dieser Satzung bereitgestellt werden.

- (5) Für eine Überlassung der Elektro(nik)-Altgeräte gemäß Absatz 1 Satz 1 letzter Halbsatz werden die jeweiligen Sammelstellen für Elektro(nik)-Altgeräte und deren Öffnungszeiten vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 24

Schrott

- (1) Schrott gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 9 dieser Satzung aus privaten Haushaltungen wird auf schriftlichen Antrag des Überlassungspflichtigen eines Haushalts (zum Beispiel mittels Entsorgungskarte) eingesammelt. In diesem Antrag sind die Art und Menge des angefallenen Schrotts anzugeben. Der Termin der Schrottentorgung wird rechtzeitig

mindestens drei Werktage vorher, durch das beauftragte Entsorgungsunternehmen mitgeteilt.

- (2) Schrott gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 9 dieser Satzung, der als überlassungspflichtiger haushaltsähnlicher Gewerbeabfall in haushaltsüblichen Mengen anfällt, wird entsprechend Absatz 1 für das Gewerbe entsorgt, wenn diese gegenüber dem Landkreis zur Überlassung berechtigt sind.
- (3) Schrott darf frühestens einen Tag vor dem Entsorgungstermin entsprechend § 16 Absatz 1 und 2 dieser Satzung bereitgestellt werden.
- (4) Schrott kann gemäß Absatz 1 letzter Halbsatz auch selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle angeliefert werden. Die jeweiligen Sammelstellen und deren Öffnungszeiten werden vom Landkreis gemäß § 29 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben.

§ 25

Störungen der Abfallentsorgung

- (1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, Arbeitskampfmaßnahmen oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen, verspätet oder nicht durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenerminderung.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn sich der Inhalt von Abfallbehältern aus Gründen, die der Landkreis nicht zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht entleeren lässt (zum Beispiel übermäßiges Verdichten oder Einfrieren).
- (3) Bei vorhersehbaren Einschränkungen oder Behinderungen wird die Abfallentsorgung anderweitig geregelt und die sich daraus ergebenden Änderungen gemäß § 28 dieser Satzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Die unterbliebenen Leistungen nach Absatz 1 werden sobald als möglich nachgeholt.

§ 26

Modellversuche

Zur Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft und Abfallentsorgung und insbesondere zur Erprobung und Einführung von neuen Methoden und Systemen zum Einsammeln und Befördern von Abfällen kann der Landkreis Modellversuche durchführen. Der Landkreis hat die dazu erforderlichen vorzubereitenden Maßnahmen einzuleiten und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen.

§ 27

Anordnungen im Einzelfall

Der Landkreis kann zur Durchführung dieser Satzung diejenigen Maßnahmen für den Einzelfall anordnen, die ihm nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen. Die Anordnung kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit Auflagen oder dem Vorbehalt eines Widerrufs verbunden werden.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 28

Gebühren

Der Landkreis erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe der jeweils gültigen Abfallgebührensatzung.

§ 29

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau (Bekanntmachungssatzung) vom 28. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 1. Jahrgang, Sonderveröffentlichung Nummer 09a/2008 vom 7. September 2008, S. 5) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 30

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Absatz 1 Nummer 1 Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 7 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung von der Entsorgung durch den Landkreis gemäß § 7 Absatz 1 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle dem Landkreis zur Entsorgung überlässt oder mit überlassungspflichtigen Abfällen vermischt;
 - entgegen § 8 Absatz 1 dieser Satzung der Anschlusspflicht des Grundstückes nicht nachkommt;
 - entgegen § 10 Absatz 4 dieser Satzung die zum Einsammeln bereitgestellten Abfälle oder dem Landkreis in aufgestellten Sammelcontainern überlassenen Abfälle durchsucht oder entfernt;
 - entgegen § 11 Absatz 1 dieser Satzung seiner Mitwirkungspflicht nicht oder nicht vollständig nachkommt;
 - entgegen § 11 Absatz 2 dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht vollständig erteilt;
 - entgegen § 13 Absatz 1 dieser Satzung die in privaten Haushaltungen angefallenen überlassungspflichtigen Haushaltsabfälle nicht getrennt sammelt, bereitstellt oder überlässt;
 - entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2 dieser Satzung die Codierung vom Abfallbehälter entfernt;
 - entgegen § 15 Absatz 1 Satz 3 dieser Satzung Abfallbehälter beschädigt oder Ketten, Haken, Ösen oder Ähnliches anbringt;
 - entgegen § 15 Absatz 1 Satz 4 dieser Satzung der Anzeigepflicht nicht nachkommt und es unterlässt, dem Landkreis Beschädigungen am Abfallbehälter oder an der Codierung oder deren Verlust anzuzeigen;
 - entgegen § 15 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung Abfallbehälter zweckwidrig verwendet;
 - entgegen § 15 Absatz 2 Satz 4 bis 7 dieser Satzung Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß befüllt;
 - entgegen § 15 Absatz 3 Satz 1 dieser Satzung Abfälle sammelt, bereitstellt oder überlässt;
 - entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 dieser Satzung Abfälle auf dem Grundstück lose oder neben dem Abfallbehälter

lagert oder anderweitig verbringt;

- entgegen § 15 Absatz 4 Satz 2 dieser Satzung in Restabfallsäcke spitz, scharfkantige Abfälle einfüllt;
 - entgegen § 15 Absatz 5 Satz 2 dieser Satzung die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter den zur Nutzung des angeschlossenen Grundstücks Überlassungspflichtigen nicht zugänglich macht;
 - entgegen § 15 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung Standplätze für Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1100 l nicht mit einem festen Untergrund ausstattet;
 - entgegen § 15 Absatz 6 dieser Satzung Abfallbehälter ohne Genehmigung des Landkreises in einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung aufstellt;
 - entgegen § 15 Absatz 7 dieser Satzung die vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehälter vom angeschlossenen Grundstück entfernt;
 - entgegen § 16 Absatz 2 dieser Satzung einer vollziehbaren Anordnung des Landkreises nicht nachkommt;
 - entgegen § 20 Absatz 3 dieser Satzung sperrige Abfälle vor der Frist von einem Tag vor dem Entsorgungstermin zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
 - entgegen § 21 Absatz 3 dieser Satzung sperrige Kunststoffabfälle vor der Frist von einem Tag vor dem Entsorgungstermin zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
 - entgegen § 23 Absatz 4 dieser Satzung Elektro(-)nik-Altgeräte vor der Frist von einem Tag vor dem Entsorgungstermin zum Einsammeln und Befördern bereitstellt;
 - entgegen § 24 Absatz 3 dieser Satzung Schrott vor der Frist von einem Tag vor dem Entsorgungstermin zum Einsammeln und Befördern bereitstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend § 17 Absatz 2 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

§ 31

Inkrafttreten, Außerkräfttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2014) vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 6. Jahrgang, Nummer 12/2013 vom 18. Dezember 2013, Seite 3) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 27. September 2018

Dr. C. Scheurer
Landrat

Anlage 1

zur Satzung des Landkreises Zwickau über die Vermeidung, Verwertung und Bewirtschaftung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung – AWS 2019) vom 27. September 2018

Lfd. Nr.	Herkunftsbereich	Einwohnergleichwert
1	öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungs- und Steuerberatungsbüros und ähnliche Büros	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
2	Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
3	Hotels; Pensionen; Heime; Krankenhäuser; sonstige Beherbergungsbetriebe (zum Beispiel Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit); Justizvollzugsanstalten	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten
4	Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder
5	Industriebetriebe; Handwerksbetriebe	1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
6	Freizeiteinrichtungen	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
7	Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien	1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit)
8	sonstige Verkaufsgewerbe	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
9	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter 1 bis 8 angegeben	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)

Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.

Hinweis:

Zu der vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Land-

kreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626, 631) geändert worden ist, folgender Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 3 oder Nummer 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landrat

Satzung des Landkreises Zwickau zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung 2019 – AGS 2019)

Vom 27. September 2018

Auf Grund von

1. § 2 und § 3 Absatz 1 und 2, § 3a und § 17 des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. S. 261), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198, 215) geändert worden ist,
2. § 3 Absatz 1 und § 12 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99, 100),
3. § 1, § 2, § 6 Absatz 2, §§ 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116, 117),

hat der Kreistag des Landkreises Zwickau mit Beschluss vom 26. September 2018 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten
- § 4 Gebühren

Zweiter Abschnitt

Sockelgebühr

- § 5 Erhebung der Sockelgebühr
- § 6 Gebührenschuldner der Sockelgebühr
- § 7 Gebührenmaßstab der Sockelgebühr
- § 8 Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum
- § 9 Vorauszahlungen
- § 10 Fälligkeit der Sockelgebühr

Dritter Abschnitt

Leistungsgebühr Restabfall

- § 11 Erhebung der Leistungsgebühr Restabfall
- § 12 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Restabfall
- § 13 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Restabfall
- § 14 Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Restabfall
- § 15 Fälligkeit der Leistungsgebühr Restabfall

Vierter Abschnitt

Leistungsgebühr Bioabfall

- § 16 Erhebung der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 17 Gebührenschuldner der Leistungsgebühr Bioabfall

- § 18 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Bioabfall
- § 19 Entstehung der Gebührenschuld für die Leistungsgebühr Bioabfall
- § 20 Fälligkeit der Leistungsgebühr Bioabfall

Fünfter Abschnitt

Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- § 21 Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 22 Gebührenschuldner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 23 Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 24 Entstehung der Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte
- § 25 Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

Sechster Abschnitt

Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

- § 26 Erhebung der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 27 Gebührenschuldner der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 28 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 29 Entstehung der Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice
- § 30 Fälligkeit der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

Siebenter Abschnitt

Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

- § 31 Erhebung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 32 Gebührenschuldner der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 33 Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 34 Entstehung der Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung
- § 35 Fälligkeit der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

Achter Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 36 Bekanntmachungen
- § 37 Ordnungswidrigkeiten
- § 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gebührenpflicht

Der Landkreis Zwickau (nachfolgend Landkreis genannt) betreibt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung nach Maßgabe der Satzung des Landkreises

Zwickau über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Zwickau (Abfallwirtschaftssatzung 2019 – A WS 2019) in der jeweils gültigen Fassung und erhebt für deren Benutzung Gebühren nach dieser Satzung zur Deckung des damit verbundenen Aufwandes.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Überlassungspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Verpflichtete (Erzeuger von Abfällen oder Besitzer von Abfällen), die nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und den Bestimmungen der geltenden Abfallwirtschaftssatzung Abfälle aus privaten Haushaltungen (Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019) und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019) dem Landkreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger zu überlassen und die Abfallentsorgung des Landkreises zu benutzen haben.
- (2) **Anschlusspflichtige** im Sinne dieser Satzung sind Grundstückseigentümer und diesen gleichgestellte dinglich Berechtigte und Verpflichtete gemäß § 8 Absatz 1 und Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2019, deren im Gebiet des Landkreises Zwickau liegendes Grundstück nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossen ist.
- (3) **Haushalt** im Sinne dieser Satzung ist ein Überlassungspflichtiger oder eine Gemeinschaft von Überlassungspflichtigen, die einen abgeschlossenen Wohnraum allein oder gemeinsam benutzen, in welchem Haushaltsabfälle gemäß § 3 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019 anfallen.
- (4) **Gewerbe** im Sinne dieser Satzung sind gewerbliche Unternehmen, Industriebetriebe und öffentliche Einrichtungen einschließlich aller Dienstleistungsbetriebe, Geschäfte, kommunalen, medizinischen und sonstigen Einrichtungen, bei welchen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 der Abfallwirtschaftssatzung 2019 anfallen, zu deren Überlassung an den Landkreis als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sie nach dem geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetz und nach den Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung 2019 verpflichtet sind.
- (5) **Einwohnergleichwert** im Sinne dieser Satzung ist der Umrechnungswert, welcher aus dem Vergleich von haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019 mit den erfahrungsgemäß anfallenden Haushaltsabfällen gemäß § 3 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019 ermittelt wird.
- (6) **Beschäftigte** im Sinne dieser Satzung sind alle natürlichen Personen, die überwiegend in einem Gewerbe auf der Grundlage eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses oder selbstständig tätig sind (wie Arbeitnehmer, freie Mitarbeiter, Geschäftsführer, Selbstständige, Freiberufler, Unternehmer).

§ 3**Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Gebührenschuldner nach dieser Satzung sind zur Mitwirkung bei der Gebührenerhebung verpflichtet. Sie kommen ihrer Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass sie unaufgefordert und unverzüglich dem Landkreis schriftlich die für die Gebührenerhebung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenlegen und die ihnen verfügbaren Nachweise vorlegen. Die Gebührenschuldner haben die zur Feststellung eines für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalts erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Überlassungspflichtige haben dem Landkreis auf dessen Anforderung alle zur Feststellung der für die Gebührenerhebung erheblichen Sachverhalte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und diese erforderlichenfalls nachzuweisen.

§ 4**Gebühren**

Für die Abfallentsorgung durch den Landkreis werden folgende Gebühren erhoben:

1. Sockelgebühr;
2. Leistungsgebühr Restabfall;
3. Leistungsgebühr Bioabfall;
4. Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte;
5. Zusatzgebühr Bereitstellungsservice;
6. Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung.

Zweiter Abschnitt Sockelgebühr

§ 5**Erhebung der Sockelgebühr**

- (1) In der Sockelgebühr gemäß § 4 Nummer 1 dieser Satzung sind die Kosten für folgende Leistungen enthalten:
1. Vorhaltung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung des Landkreises;
 2. die Bereitstellung der zugelassenen Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f, § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2019 durch den Landkreis für die getrennte Bereitstellung von Abfällen;
 3. die Installation und Gewährleistung der Funktionsweise der Codierung (des Barcode- beziehungsweise Behälteridentifikationssystems) an den vom Landkreis bereitgestellten Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f, § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2019;
 4. die Entsorgung von überlassungspflichtigen sperrigen Abfällen einmal jährlich pro Haushalt oder pro Gewerbe;
 5. die Entsorgung von überlassungspflichtigen sperrigen Kunststoffabfällen einmal jährlich pro Haushalt oder pro Gewerbe;
 6. die Entsorgung von überlassungspflichtigem Schrott;
 7. die Entsorgung von überlassungspflichtigen Schadstoffen zweimal jährlich durch mobile Schadstoffsammlungen sowie einmal monatlich auf einem zentralen Sammelplatz im Gebiet der Stadt Zwickau;
 8. der Betrieb von Sammelstellen für die Annahme von Elektro(nik)-Altgeräten und Schrott im Auftrag des Landkreises;
 9. die Weihnachtsbaumentorgung einmal jährlich;
 10. die Durchführung der Abfallberatung für Überlassungspflichtige;
 11. Öffentlichkeitsarbeit;
 12. Verwaltung, Organisation und Umsetzung abfallwirtschaftlicher Maßnahmen;
 13. Rekultivierung, Sanierung und Nachsorge der in Zuständigkeit des Landkreises liegenden stillgelegten, ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen (kommunale Altanlagen);
 14. Umlagen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen;
 15. das Einsammeln, die Beförderung und das Verwerten von Altpapier.

- (2) Die Festsetzung der Sockelgebühr erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 6**Gebührensuldner der Sockelgebühr**

- (1) Gebührenschuldner für die Sockelgebühr ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung. In Abweichung von Satz 1 ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossene Grundstück Gebührenschuldner, wenn für dieses ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über.

§ 7**Gebührenmaßstab der Sockelgebühr**

- (1) Im Landkreis Zwickau wird die Sockelgebühr grundstücksbezogen für die darin enthaltenen Entsorgungsleistungen für die auf einem gemäß § 8 Absatz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossenen Grundstück anfallenden überlassungspflichtigen
1. Haushaltsabfälle aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 23,04 EUR, multipliziert mit der Anzahl der auf dem Grundstück mit Hauptwohnung meldeamtlich erfassten Überlassungspflichtigen berechnet. Der Gebührenberechnung wird der 31. Dezember des dem Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) vorausgegangenen Jahres als Stichtag für die Anzahl der auf einem Grundstück meldeamtlich mit Hauptwohnung gemäß § 21 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I Seite 1084), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2745, 2752) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erfassten Überlassungspflichtigen zugrunde gelegt, soweit nicht abweichende Angaben gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 Abfallwirtschaftssatzung 2019 dem Landkreis mitgeteilt und erforderlichenfalls nachgewiesen wurden.
 2. haushaltsähnliche Gewerbeabfälle aus dem Jahresgrundbetrag in Höhe von 23,04 EUR multipliziert mit dem Einwohnergleichwert gemäß Anlage 1 auf der Grundlage der dem Landkreis gemäß § 3 dieser Satzung und § 11 Abfallwirtschaftssatzung 2019 mitgeteilten und nachgewiesenen Angaben berechnet. Soweit der Einwohnergleichwert nach Beschäftigten (Vollzeit) gemäß Anlage 1 zu dieser Satzung berechnet wird, gilt deren vereinbarte Arbeitszeit als Berechnungsfaktor und es werden von dem jeweiligen Gewerbe die Vollzeitbeschäftigten mit 1,0 und die Teilzeitbeschäftigten mit deren anteiliger Arbeitszeit addiert. Im Ergebnis wird für die Berechnung des Einwohnergleichwertes die gesamte anteilige Arbeitszeit aller Teilzeitbeschäftigten des jeweiligen Gewerbes von weniger als 0,5 anteiliger Arbeitszeit abgerundet und ab 0,5 anteiliger Arbeitszeit auf 1,0 aufgerundet.
- (2) Für angeschlossene Grundstücke gemäß § 8 Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2019, die von Überlassungspflichtigen als Kleingarten, Freizeit- oder Erholungsgrundstück oder zu ähnlichen Zwecken genutzt werden, beträgt die Sockelgebühr grundstücksbezogen für die darin enthaltenen Entsorgungsleistungen 23,04 EUR für ein Kalenderjahr je angeschlossenen Grundstück.

- (3) Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres ein für den Gebührenmaßstab der Sockelgebühr bestimmter Berechnungsfaktor für die Sockelgebühr, wird diese Änderung für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld gemäß Absatz 1 besteht, mit 1/12 des Jahresgrundbetrages für das betreffende Kalenderjahr anteilig berechnet. Satz 1 gilt für die Sockelgebühr nach Absatz 2 entsprechend, wenn die Anschlusspflicht nicht für ein Kalenderjahr besteht.

§ 8**Entstehung der Gebührenschuld für die Sockelgebühr, Veranlagungszeitraum**

- (1) Die Pflicht, die Sockelgebühr zu entrichten,
- entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch am Ersten des Monats, der dem Monat folgt, in welchem die Anschlusspflicht gemäß § 8 Absatz 1 oder Absatz 2 Abfallwirtschaftssatzung 2019 entstanden ist.
 - endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht des Grundstückes gemäß der geltenden Abfallwirtschaftssatzung entfällt.
- (2) Die Gebührenschuld für die Sockelgebühr entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

§ 9**Vorauszahlungen**

Auf die Sockelgebühr werden Vorauszahlungen erhoben. Den Vorauszahlungen wird die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 dieser Satzung für das laufende Kalenderjahr (Veranlagungsjahr) zugrunde gelegt. Liegen Angaben vor, dass die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 7 dieser Satzung nicht für das volle Kalenderjahr besteht, werden die Vorauszahlungen anteilig für jeden Veranlagungsmonat 1/12 der Sockeljahresgebühr erhoben. Die Mitwirkungs- und Anzeigepflichten gemäß § 3 dieser Satzung bleiben davon unberührt.

§ 10**Fälligkeit der Sockelgebühr**

Die Sockelgebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Dritter Abschnitt**Leistungsgebühr Restabfall****§ 11****Erhebung der Leistungsgebühr Restabfall**

- (1) In der Leistungsgebühr Restabfall gemäß § 4 Nummer 2 dieser Satzung sind
1. für die Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 die Kosten für das Entleeren, Einsammeln und Befördern sowie die Maßnahmen zur Beseitigung von Restabfällen;
 2. für die Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 die Kosten für die Herstellung und den Vertrieb, das einmalige Einsammeln und Befördern sowie die Maßnahmen zur Beseitigung von Restabfällen;
 3. für die Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 die Kosten für das einmalige Einsammeln und Befördern sowie die Maßnahmen zur Beseitigung von Restabfällen enthalten.
- (2) Für die Entsorgung von Abfällen, die in Abfallbehältern
1. gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d der Abfallwirtschaftssatzung 2019 und
 2. gemäß § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b der Abfallwirtschaftssatzung 2019,
- entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 3 Satz 1 Abfallwirtschaftssatzung 2019 gesammelt, bereitgestellt und überlassen werden, wird eine Leistungsgebühr Restabfall nach Absatz 1 Nummer 1 erhoben (unzulässige Befüllung). Im Weiteren gelten § 12 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3; § 13 Absatz 1; § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 15 Absatz 1 dieser Satzung.
- (3) Die Festsetzung der Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid. Die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 wird mit deren käuflichem Erwerb in Vertriebsfilialen erhoben. Die Vertriebsfilialen, in welchen die Restabfallsäcke käuflich erworben werden können, werden gemäß § 36 dieser Satzung öffentlich bekannt gegeben. Die Festsetzung der Leistungsgebühr Restabfall für Abfall-

säcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 12 Gebührenschildner der Leistungsgebühr Restabfall

- (1) Gebührenschildner für die Leistungsgebühr Restabfall,
- die für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossene Grundstück Gebührenschildner, wenn für dieses ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.
 - die für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 erhoben wird, ist deren Erwerber.
 - die für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 erhoben wird, ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung, der die Entsorgung von sperrigen Abfällen und sperrigen Kunststoffabfällen beim Landkreis beantragt hat.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschildner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschild mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 13 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Restabfall

- (1) Die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.
Die Leistungsgebühr Restabfall beträgt je Entleerung für:
- | | |
|--|-----------|
| a) einen 60-l-Abfallbehälter in grau | 2,15 EUR |
| b) einen 80-l-Abfallbehälter in grau | 2,87 EUR |
| c) einen 120-l-Abfallbehälter in grau | 4,30 EUR |
| d) einen 240-l-Abfallbehälter in grau | 8,60 EUR |
| e) einen 360-l- Abfallbehälter in grau | 12,90 EUR |
| f) einen 1100-l-Abfallbehälter in grau | 39,40 EUR |
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall für einen 70-l-Restabfallsack gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 ist volumenbezogen und beträgt 2,90 EUR.
- (3) Für einen Abfallsack gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 beträgt die Leistungsgebühr Restabfall unabhängig von dem Fassungsvermögen 2,90 EUR.
- (4) In einem Kalenderjahr wird mindestens eine Leistungsgebühr Restabfall gemäß Absatz 1 für eine Entleerung der jeweils auf dem angeschlossenen Grundstück vom Landkreis ganzjährig bereitgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 erhoben, auch wenn die Auswertung des Behälteridentifikationssystems für das betreffende Kalenderjahr keine Entleerung ausweist. Ändert sich innerhalb des Kalenderjahres anzahl- oder volumenmäßig die Abfallbehälterausstattung auf dem Grundstück gilt die Abfallbehälterausstattung zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum).

Hat der Landkreis mit einer Anordnung im Einzelfall gemäß § 17 Absatz 3 Abfallwirtschaftssatzung 2019 die Erfassung, Bereitstellung und Überlassung von Restabfällen durch Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 erlaubt, ist durch den Anschlusspflichtigen für das jeweilige Kalenderjahr der Nachweis über mindestens eine Überlassung

eines Restabfallsackes gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 dem Landkreis unaufgefordert bis 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen, andernfalls gilt für die Leistungsgebühr Restabfall in Höhe von 2,90 EUR Satz 1 und 2; § 11 Absatz 3 Satz 1; § 12 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2, Absatz 3; § 14 Absatz 1 Satz 1, Absatz 3 und § 15 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 14 Entstehung der Gebührenschild für die Leistungsgebühr Restabfall

- (1) Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 zu entrichten, entsteht mit der Abgabe des jeweiligen Restabfallsackes an den Erwerber.
Die Pflicht, die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 zu entrichten, entsteht mit deren Bereitstellung zur Überlassung.
- (2) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis g Abfallwirtschaftssatzung 2019 entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung der Restabfälle.
Die Gebührenschild für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung der Restabfälle.
- (3) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr Restabfall gemäß § 13 Absatz 4 dieser Satzung entsteht zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum).

§ 15 Fälligkeit der Leistungsgebühr Restabfall

- (1) Die Leistungsgebühr Restabfall für Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 und für Abfallsäcke gemäß § 20 Absatz 4 und § 21 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Leistungsgebühr Restabfall für Restabfallsäcke gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe g Abfallwirtschaftssatzung 2019 ist sofort mit deren Erwerb fällig.

Vierter Abschnitt Leistungsgebühr Bioabfall

§ 16 Erhebung der Leistungsgebühr Bioabfall

- (1) In der Leistungsgebühr Bioabfall gemäß § 4 Nummer 3 dieser Satzung für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 sind die Kosten für das Entleeren, Einsammeln und Befördern der Bioabfälle zur Verwertungsanlage sowie deren Verwertung und die Reinigung des Bioabfallbehälters zweimal in einem Kalenderjahr enthalten.
- (2) Die Festsetzung der Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 17 Gebührenschildner der Leistungsgebühr Bioabfall

- (1) Gebührenschildner für die Leistungsgebühr Bioabfall, die für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 erhoben wird, ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
In Abweichung davon ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossene Grundstück Gebührenschildner, wenn für dieses ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungs-

weise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschildner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschild mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.

§ 18 Gebührenmaßstab der Leistungsgebühr Bioabfall

Die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 berechnet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter multipliziert mit der Anzahl der Entleerungen der Abfallbehälter.
Die Leistungsgebühr Bioabfall beträgt je Entleerung für:

- | | |
|--|----------|
| a) einen 60-l-Abfallbehälter in braun | 1,29 EUR |
| b) einen 80-l-Abfallbehälter in braun | 1,72 EUR |
| c) einen 120-l-Abfallbehälter in braun | 2,58 EUR |
| d) einen 240-l-Abfallbehälter in braun | 5,16 EUR |

§ 19 Entstehung der Gebührenschild für die Leistungsgebühr Bioabfall

- (1) Die Pflicht, die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschild für die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung der Bioabfälle.

§ 20 Fälligkeit der Leistungsgebühr Bioabfall

Die Leistungsgebühr Bioabfall für Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Fünfter Abschnitt Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

§ 21 Erhebung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) In der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte gemäß § 4 Nummer 4 dieser Satzung sind die Kosten für das einmalige Einsammeln und Befördern durch den Landkreis zu einer von ihm eingerichteten Sammelstelle für Elektro(nik)-Altgeräte enthalten.
Soweit der Überlassungspflichtige Elektro(nik)-Altgeräte selbst bei einer vom Landkreis eingerichteten Sammelstelle anliefert oder dem Handel zurückgibt, wird eine Transportgebühr nicht erhoben.
- (2) Die Festsetzung der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte erfolgt durch Gebührenbescheid.

§ 22 Gebührenschildner der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) Gebührenschildner für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist der Überlassungspflichtige gemäß § 2 Absatz 1 dieser Satzung, der die Einsammlung und Beförderung der Elektro(nik)-Altgeräte durch den Landkreis in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 23 Gebührenmaßstab der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte der Geräteklasse 1 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2019 beträgt für das einmalige Einsammeln und Befördern unabhängig von deren Anzahl 10,00 EUR, wenn ausschließlich Elektro(nik)-Altgeräte dieser Geräteklasse 1 eingesammelt und befördert werden.

Soweit Elektro(nik)-Altgeräte der Geräteklasse 1 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2019 zusammen mit Elektro(nik)-Altgeräte der anderen Geräteklassen eingesammelt und befördert werden, berechnet sich die Transportgebühr für diese Elektro(nik)-Altgeräte nach Absatz 2.

- (2) Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte der Geräteklasse 2 und 3 gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2019 berechnet sich
- für das einmalige Einsammeln und Befördern in Höhe von 10,00 EUR unabhängig von der Anzahl der Elektro(nik)-Altgeräte und deren Geräteklassen und
 - nach der jeweiligen Geräteklasse gemäß § 23 Absatz 3 der Abfallwirtschaftssatzung 2019
 - in Höhe von 5,00 EUR je Elektro(nik)-Altgeräte der Geräteklasse 2;
 - in Höhe von 40,00 EUR je Elektro(nik)-Altgeräte der Geräteklasse 3.

§ 24

Entstehung der Gebührenschuld für die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

- (1) Die Pflicht, die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung beziehungsweise der Anforderung der Leistung.
- (2) Die Gebührenschuld für die Transportgebühr für die Elektro(nik)-Altgeräte entsteht mit der Erbringung der Leistung beziehungsweise der Überlassung des jeweiligen Elektro(nik)-Altgerätes.

§ 25

Fälligkeit der Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte

Die Transportgebühr für Elektro(nik)-Altgeräte ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Sechster Abschnitt Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

§ 26

Erhebung der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

In der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice gemäß § 4 Nummer 5 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm bei der Entleerung von Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d bis f, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2019 entstehen, wenn diese Abfallbehälter vom Landkreis gemäß § 16 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 aus einem verschließbaren Standplatz oder einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung zum Zweck der Entleerung herausgeholt und danach wieder an den ursprünglichen Standort zurückgestellt werden.

Die Festsetzung der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 27

Gebührensschuldner der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

- (1) Gebührensschuldner für die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
In Abweichung von Satz 1 ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossene Grundstück Gebührensschuldner, wenn für dieses ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.
- (3) Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 28

Gebührenmaßstab der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

Die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice wird für

- das einmalige Herausholen aus einem verschließbaren Standplatz oder einer verschließbaren Umhausung mit Einwurfeinrichtung und
 - das einmalige Zurückstellen an den ursprünglichen Standort
- pro jeweiligem Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe d bis f, § 18 Absatz 1 Buchstabe d und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2019 zum Zweck der Entleerung berechnet und beträgt 1,19 EUR.

§ 29

Entstehung der Gebührenschuld der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

- Die Pflicht, die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung beziehungsweise der Anforderung der Leistung.
- Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 30

Fälligkeit der Zusatzgebühr Bereitstellungsservice

Die Zusatzgebühr Bereitstellungsservice ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Siebter Abschnitt Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

§ 31

Erhebung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

- In der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung gemäß § 4 Nummer 6 dieser Satzung sind die Kosten für die Leistungen des Landkreises enthalten, die ihm nach § 14 Absatz 4 Abfallwirtschaftssatzung 2019 bei Änderungen der grundstücksbezogenen oder haushalts- beziehungsweise gewerbebezogenen Ausstattung von Abfallbehältern
 - bei Aufstellung von Abfallbehältern gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2019;
 - beim Abzug von Abfallbehältern gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 entstehen.
- Eine Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung wird nicht erhoben,
 - bei Erstausrüstung mit einem zugelassenen Abfallbehälter bei erstmalig angeschlossenen Grundstücken gemäß § 8 Absatz 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung 2019.
 - wenn Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f Abfallwirtschaftssatzung 2019 mit einem kleineren Behältervolumen getauscht werden, weil das Grundstück erstmals mit einem Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 ausgestattet wird.

- Die Festsetzung der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung erfolgt durch grundstücksbezogenen Gebührenbescheid.

§ 32

Gebührensschuldner der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

- Gebührensschuldner für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ist der Anschlusspflichtige gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung.
In Abweichung von Satz 1 ist der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das nach der Abfallwirtschaftssatzung 2019 angeschlossene Grundstück Gebührensschuldner, wenn für dieses ein Anschlusspflichtiger im Grundbuch nicht eingetragen, an diesem Grundstück ein dingliches Recht nicht begründet oder die Eigentums- beziehungsweise Berechtigungslage aus anderen Gründen ungeklärt ist.

- Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner; insbesondere haften mehrere Anschlusspflichtige eines Grundstückes als Gesamtschuldner.

- Bei einem Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenschuld mit dem Ersten des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 33

Gebührenmaßstab der Zusatzgebühren Abfallbehälterumstellung

Die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung gemäß § 4 Nummer 6 dieser Satzung, die nach § 31 Absatz 1 dieser Satzung erhoben wird, bemisst sich nach der Anzahl und dem Behältervolumen der jeweils aufgestellten Abfallbehälter gemäß § 17 Absatz 1 Buchstabe a bis f und § 19 Absatz 2 Buchstabe a und b Abfallwirtschaftssatzung 2019 oder der jeweils abgezogenen Abfallbehälter gemäß § 18 Absatz 1 Buchstabe a bis d Abfallwirtschaftssatzung 2019 und beträgt jeweils für

a) einen Abfallbehälter bis 360 l	8,20 EUR;
b) einen 1100-l-Abfallbehälter	41,00 EUR.

§ 34

Entstehung der Gebührenschuld der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

- Die Pflicht, die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung zu entrichten, entsteht jeweils mit dem Beginn der tatsächlichen Nutzung beziehungsweise der Anforderung der Leistung.
- Die Gebührenschuld für die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung entsteht mit der Erbringung der Leistung.

§ 35

Fälligkeit der Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung

Die Zusatzgebühr Abfallbehälterumstellung ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 36

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen nach Maßgabe dieser Satzung erfolgen auf der Grundlage der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Zwickau (Bekanntmachungssatzung) vom 28. August 2008 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 1. Jahrgang, Sonderveröffentlichung Nummer 09a/2008 vom 7. September 2008, Seite 5) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 37

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 3 Absatz 1 und Absatz 2 dieser Satzung seinen Mitwirkungs- und Auskunftspflichten nicht oder nicht vollständig nachkommt oder unwahre Erklärungen oder Angaben macht und dadurch ermöglicht, die Abfallgebühren zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Gebührenvorteile zu erlangen (Gebührengefährdung).
- Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

§ 38

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung – AGS 2014) vom 12. Dezember 2013 (Amtsblatt des Landkreises Zwickau, 6. Jahrgang, Nummer 12/2013 vom 18. Dezember 2013, Seite 8) außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Zwickau, 27. September 2018

Dr. C. Scheurer
Landrat

Anlage 1

zur Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung des Landkreises Zwickau (Abfallgebührensatzung 2019 – AGS 2019) vom 27. September 2018

Lfd. Nr.	Herkunftsbereich	Einwohnergleichwert
1	öffentliche Verwaltungen; Museen; Geldinstitute; Freiberufler; Apotheken; Arztpraxen; Rechtsanwaltskanzleien; Notare; Verbände; selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter; Verkehrsbetriebe; Kirchenverwaltungen; ständige Einrichtungen von Vereinen, politischen Parteien und religiösen Glaubensgemeinschaften; Versicherungs- und Steuerberatungsbüros und ähnliche Büros	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
2	Gaststätten; Restaurants; Cafés; Bistros; Imbissstände; Kantinen (jeweils ohne Übernachtungsmöglichkeit)	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
3	Hotels; Pensionen; Heime; Krankenhäuser; sonstige Beherbergungsbetriebe (zum Beispiel Ferienwohnungen, Gaststätten mit Übernachtungsmöglichkeit usw.); Justizvollzugsanstalten	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 5 Betten
4	Schulen; Horte; Kindergärten; Kinderkrippen	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit) und 1 je 20 Schüler/Kinder
5	Industriebetriebe; Handwerksbetriebe	1 je 3 am Standort Beschäftigte (Vollzeit)
6	Freizeiteinrichtungen	1 je 1 Beschäftigter (Vollzeit)
7	Lebensmitteleinzel- und -großhandel (auch Bäckereien, Fleischereien, Obst- und Gemüseläden); Gärtnereien	1 je 3 Beschäftigte (Vollzeit)
8	sonstige Verkaufsgewerbe	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)
9	sonstige gewerbliche Unternehmen, soweit nicht unter Nummer 1 bis 8 angegeben	1 je 4 Beschäftigte (Vollzeit)

Hinweis:

Zu der vorstehenden Satzung ergeht gemäß § 3 Absatz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Landkreisordnung – SächsLKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626, 631) geändert worden ist, folgender Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser

Satzung nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluss nach § 48 Absatz 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Landkreis Zwickau unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 3 Absatz 5, Satz 2, Nummer 3 oder Nummer 4 SächsLKrO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Rettungszweckverband „Südwestsachsen“

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Rettungsdienstes im Rettungszweckverband „Südwestsachsen“ (Rettungsdienstgebührensatzung) vom 24. Oktober 2018

Auf der Grundlage von §§ 46, 47 und 60 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116) § 32 Abs. 5 Satz 2 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsBVBl. S. 466) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 23. Oktober 2018 mit der erforderlichen Mehrheit folgende Änderung zur Satzung beschlossen:

Artikel 1 Gebührenmaßstab, Gebührensätze

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Es werden folgende Gebührensätze festgesetzt:

- Rettungstransportwagen (RTW) 532,60 Euro
- Notarzteinsatzfahrzeug (NEF) 283,70 Euro
- Krankentransportwagen (KTW) 121,00 Euro

Für den Einsatz des Schwerlastfahrzeuges gelten ebenfalls oben genannte Gebühren.

§ 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Bei Einsätzen über 150 Besetzkilometern (Fernfahrten) werden zu den in Absatz 2 festgesetzten Gebühren kilometerabhängige Fahrkosten erhoben. Sie betragen für den Krankentransport ab dem 151. Besetzkilometer 3,50 Euro pro gefahrenen Kilometer. Als Besetzkilometer werden die gefahrenen Kilometer, in denen sich der Patient im Fahrzeug befindet, gerechnet. Die Abrechnung dieser Einsätze erfolgt auf Grundlage einer durch den Gebührenschuldner erteilten Kostenübernahmeerklärung.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die vorliegende 4. Satzung zur Änderung der Satzung vom 14. November 2013 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Plauen, 24. Oktober 2018

Carsten Michaelis
Verbandsvorsitzender

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau

Stellenausschreibung

Beim Zweckverband Kulturraum Vogtland-Zwickau ist möglichst ab dem 1. Februar 2019 die Stelle **der Kultursekretärin/des Kultursekretärs und Verantwortliche/Verantwortlicher für das Finanzwesen** als unbefristete Vollzeitstelle zu besetzen. Arbeitsort ist Zwickau. Die Vergütung erfolgt nach Entgeltgruppe 11 TVöD-VKA.

Wir erwarten eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Fachrichtungen allgemeine Verwaltung, Kulturmanagement oder Betriebswirtschaft bzw. vergleichbarer Abschluss) oder einen erfolgreichen Abschluss als Verwaltungsfachwirtin/Verwaltungsfachwirt sowie Erfahrungen im kulturellen Bereich, im Zuwendungsrecht und im Bereich öffentliches Finanzwesen. Führerschein Klasse B sowie die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen privaten Pkw für Dienstfahrten sollten vorhanden sein.

Die ausführliche Stellenausschreibung und die Postanschrift für Ihre Bewerbung, die bis zum **2. Januar 2019** einzureichen ist, finden Sie unter www.kulturraum-vogtland-zwickau.de. Bewerbungen per Mail im PDF-Format können ebenfalls bis zum 2. Januar 2019 an landrat@landkreis-zwickau.de gesendet werden.

Jugendamt

Richtlinien wurden beschlossen

Am 24. Oktober 2018 wurde im Jugendhilfeausschuss die Änderung der „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe gemäß § 16 SGB VIII“ sowie die „Richtlinie des Landkreises Zwickau zur Gewährung von Zuwendungen im Bereich der freien Jugendhilfe §§ 11 bis 14 SGB VIII“ beschlossen.

Die Richtlinien treten am **1. Januar 2019** inklusive aller darin enthaltenen Regelungen in Kraft und sind unter www.landkreis-zwickau.de veröffentlicht.

Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Lichtenstein (4618): 157/1, 157/2, 158, 160, 163, 165, 178, 179, 180, 181, 775/1, 777, 779/2

Art der Änderung:

1. Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gemacht. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG¹.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **22. November 2018 bis zum 21. Dezember 2018** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau in der Zeit
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG¹ gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Änderungen der Berichtigung fehlerhafter Bestandsdaten am Flurstück stellen Verwaltungsakte dar. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau oder beim Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen, Olbrichtplatz 3, 01099 Dresden, zu erheben. Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, im Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Zwickau, 5. November 2018

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Rußdorf (2129): 310/1, 311, 312, 313, 314, 320, 322/2, 323, 324, 328, 331, 332, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 343, 344, 345, 346, 347, 349, 355/1, 355/3, 383, 386/1, 386/2, 386/3, 386/4, 388, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 403, 404/1, 405, 406, 407, 408, 414/2, 414/3, 415, 417/8, 417/12, 417/14, 419, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 436, 437, 438, 439, 441, 446

Art der Änderung:

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG¹.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **22. November 2018 bis zum 21. Dezember 2018** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau in der Zeit
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG¹ gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, im Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Zwickau, 22. Oktober 2018

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Niederplanitz (0606): 154/f, 154/n, 154/o, 154/q, 154/r, 154/u, 154/v, 154/w, 154/x, 154/y, 154/z, 370/q, 373/6, 373/7, 373/8, 373/9, 373/10, 373/11, 373/n, 373/o, 374/3, 374/4, 374/6, 374/9, 374/10, 374/11, 374/12, 374/13, 374/14, 374/a, 374/d, 375/3, 375/8, 375/9

Art der Änderung:

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des

Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG¹.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **22. November 2018 bis zum 21. Dezember 2018** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau in der Zeit
Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG¹ gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, im Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Zwickau, 22. Oktober 2018

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Limbach (2127): 185, 212/3, 212/6, 214, 215, 216, 217/1, 217/2, 218, 221/a, 221, 223, 224/1, 230, 231, 234/a, 236, 237, 239, 240/a, 240/c, 240/e, 240/f, 240/g, 240/h, 240/l, 240/m, 240/o, 243, 246,

248/2, 248/4, 250, 251, 252, 253, 255, 256/a, 256/b, 256/c, 256/d, 258/10, 265, 266, 274/1, 274/d, 274/e, 274/g, 275/1, 276/a, 276/b, 277/3, 277/a, 277/c, 278/a, 278/b, 278/c, 279/1, 282, 283, 288, 291, 292, 293, 294, 418, 419, 420, 421/1, 425/d, 425/f, 425,

426/2, 426/6, 426/7, 427/s, 427/t, 959/1, 959/2, 959/7, 959/c, 959/e, 959/g, 959/k, 959/p, 959/q, 959/r, 959/u, 959/w, 959/x, 959/z, 1025/1, 1027/a, 1028, 1031, 1105, 1116, 1172

Art der Änderung:

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG¹.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **22. November 2018 bis zum 21. Dezember 2018** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau in der Zeit

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG¹ gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, im Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Zwickau, 22. Oktober 2018

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters nach § 14 Abs. 6 des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Betroffene Flurstücke:

Gemarkung Crossen (8903): 27/1, 27/2, 28, 29, 31, 33, 34, 35, 36, 37/1, 38/1, 38/2, 39, 40/2, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 54/1, 55/1, 56/1, 58/1, 60, 63, 64/1, 65/1, 66/1, 67/1, 68, 69, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 161, 163, 165, 166/1, 169, 176/1, 177/1

Art der Änderung:

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung von Gebäudedaten

Allen Betroffenen wird die Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG¹.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung des Liegenschaftskatasters des Gebietes des Landkreises Zwickau zuständig. Der Änderung der Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **22. November 2018 bis zum 21. Dezember 2018** in der Geschäftsstelle des Amtes für Ländliche Entwicklung und Vermessung Zwickau, Stauffenbergstraße 2, 08066 Zwickau in der Zeit

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Nach § 14 Abs. 6 Satz 5 des SächsVermKatG¹ gilt die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters sieben Tage nach Ablauf der Offenlegungsfrist als bekannt gegeben.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Es besteht die Möglichkeit, im Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Zwickau, 5. November 2018

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG) vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 148), das zuletzt durch das Gesetz vom 19. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 482) geändert worden ist.

Amt für Personal und Organisation

Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Elternbeiträge
unter der Kennziffer	125/2018/DII
im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung
für das	Jugendamt, Sachgebiet Wirtschaftliche Leistungen
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 6 TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	1. Februar 2019

Ihr Aufgabengebiet:

- Beratung und Information zur Kostenübernahme bei Elternbeiträgen für Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen
- Bearbeitung von Anträgen auf Übernahme von Elternbeiträgen in Kindertagesstätten bzw. Kostenbeiträgen in Kindertagespflegestellen
- Bearbeitung von Rückforderungen
- Vorprüfung von Widersprüchen und Stellungnahmen zu Widersprüchen
- Bearbeitung der Zahlungsvorgänge

Unsere Erwartungen:

- eine bis zum Einstellungstermin erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten, im allgemeinen mittleren Verwaltungsdienst oder zur/zum Kommunalfachangestellten (A I – Lehrgang)
- Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben (insbesondere Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in

Tageseinrichtungen – SächsKitaG, Sozialgesetzbücher I, II, III, VIII, X und XII, Verwaltungsgerichtsordnung, Verwaltungsverfahrensgesetz)

- soziale Kompetenz und Teamfähigkeit
- Kommunikationsfähigkeit
- sichere und anwendungsbereite PC-Kenntnisse in den üblichen Office-Anwendungen
- Bereitschaft zur Qualifizierung
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw

Unser Angebot:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach dem TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Für Ihre Bewerbung nutzen Sie bitte unsere Homepage www.landkreis-zwickau.de/Stellenangebote.

Bewerbungsschluss: **30. November 2018**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Aus- und Fortbildung
unter der Kennziffer	129/2018/DI
im Dezernat	Service und Finanzen
für das	Amt für Personal und Organisation
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 9b TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer	unbefristet
Beschäftigungsbeginn	1. Januar 2019

Ihr Aufgabengebiet:

Sie erwartet ein sehr spannendes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet in der Rekrutierung und Betreuung der Auszubildenden und Studenten unserer Verwaltung. Als zentraler Ansprechpartner für die Ausbildung sowie des dualen Studiums in der Landkreisverwaltung sind Sie insbesondere verantwortlich für

- das Ausbildungsmarketing
- das Bewerbermanagement sowie die Durchführung des Auswahlverfahrens der Auszubildenden und Studenten
- die Strukturierung und Weiterentwicklung der Ausbildungsprozesse
- die Organisation, Koordination und Überwachung der betrieblichen Ausbildung und des dualen Studiums entsprechend der Rahmenlehrpläne
- die personalwirtschaftliche Betreuung und Einsatzplanung der Auszubildenden und Studenten
- die Ausbildungskostenplanung und Haushaltsdurchführung
- die Beratung und Unterstützung der Ausbildungsverantwortlichen unserer internen Ausbildungsbereiche
- die Zusammenarbeit mit internen und externen Ausbildungsträgern und Schulen

Des Weiteren sind Sie für die Planung und Durchführung von berufs begleitenden Weiterbildungsmaßnahmen unserer Beschäftigten zuständig.

Unsere Erwartungen:

- Sie verfügen über eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung (Diplomgrad mit Zusatz (FH) oder Bachelor of Laws (LL.B) der Allgemeinen Verwaltung) oder eine vergleichbare Ausbildung.
- Darüber hinaus bringen Sie einschlägige Berufserfahrung in der Aus- und Weiterbildung junger Menschen sowie die Befähigung zum Ausbilder (AdA-Schein) mit.
- Sie haben Freude daran, mit jungen Menschen zusammenzuarbeiten und bringen eine hohe Motivations- und Begeisterungsfähigkeit mit.
- Sie überzeugen durch Ihre selbstständige und strukturierte Arbeitsweise sowie Ihr souveränes und sicheres Auftreten.
- Eine ausgeprägte Präsentationsstärke sowie pädagogische und didaktische Stärken runden Ihr Profil ab.
- Sehr gute Anwendungskennntnisse in den gängigen MS-Office-Produkten (insbesondere MS Excel, MS Word, MS Power Point) sind für uns unverzichtbar.
- Sie verfügen über ein hohes Maß an Sozialkompetenz und Empathie.
- Sie besitzen den Führerschein der Klasse B und sind bereit, den privaten Pkw dienstlich zu nutzen.

Unser Angebot:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr bei einer Fünf-Tage-Arbeitswoche und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- sehr angenehmes Arbeitsklima
- offenes, transparentes Umfeld und das Angebot, die Arbeit mitzugestalten

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Für Ihre Bewerbung nutzen Sie bitte unsere Homepage www.landkreis-zwickau.de/Stellenangebote.

Bewerbungsschluss: **25. November 2018**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Stellenausschreibung

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, sucht

eine/einen	Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter Grundsicherung/Hilfen zum Lebensunterhalt
unter der Kennziffer	134/2018/DII
im Dezernat	Jugend, Soziales und Bildung
für das	Sozialamt, Sachgebiet Soziale Grundsicherung
in	Vollzeit
Stellenbewertung	Entgeltgruppe 9a TVöD-VKA
Beschäftigungsdauer	befristet bis voraussichtlich 31. Mai 2020 (zur Vertretung)
Beschäftigungsbeginn	1. Januar 2019

Ihr Aufgabengebiet:

- Beratung und Auskunftserteilung zu Leistungsansprüchen für Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII)
- Bearbeitung von Anträgen auf Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Bearbeitung im Widerspruchsverfahren zur Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Rücknahme und Aufhebung von Entscheidungen nach dem 3. und 4. Kapitel SGB XII
- Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen
- Sachverhaltsermittlung bei Erkennen von Ordnungswidrigkeit und Straftatbeständen

Unsere Erwartungen:

- eine bis zum Besetzungstermin erfolgreich abgeschlos-

sene Ausbildung zur/zum Verwaltungsfachangestellten oder im allgemeinen mittleren Verwaltungsdienst oder zur/zum Kommunalfachangestellten (A I-Lehrgang) oder eine bis zum Besetzungstermin erfolgreich abgeschlossene dreijährige Berufsausbildung verbunden mit mehrjährigen einschlägigen Erfahrungen

- hohe psychische Belastbarkeit, Durchsetzungsvermögen
- Einfühlungsvermögen und hohe soziale Kompetenz im Umgang mit Bürgern
- sichere schriftliche und mündliche Ausdrucksweise
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen sowie geübter Umgang mit Datenbanksoftware
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des privaten Pkw

Unser Angebot:

- Einstellung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, z. B. eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach dem TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- schrittweise Einarbeitung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) IX sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender

Nachweis der Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) unter Angabe der Kennziffer über unser elektronisches Bewerberportal ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlages werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

Für Ihre Bewerbung nutzen Sie bitte unsere Homepage www.landkreis-zwickau.de/Stellenangebote.

Bewerbungsschluss: **30. November 2018**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur vollständige und innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen

„Lieblingsplätze für alle“ soll auch 2019 aufgelegt werden

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) beabsichtigt, aufgrund des weiterhin großen Bedarfs an Investitionen zum Abbau bestehender Barrieren und der positiven Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms Barrierefreies Bauen „Lieblingsplätze für alle“ in den vergangenen Jahren, dieses Programm auch im Jahr 2019 erneut aufzulegen.

Dafür sind für das Haushaltsjahr 2019 im Haushaltsplan 2019/2020 Haushaltsmittel in Höhe von drei Millionen EUR geplant. Die Pauschale ergibt sich aus einem Sockelbetrag von 125.000 EUR zzgl. eines Betrages, der sich aus der Anzahl der schwerbehinderten Menschen (Statistischer Bericht - Schwerbehinderte Menschen im Freistaat Sachsen 31. Dezember 2017 - K III 1-2/17) in der jeweiligen Gebietskörperschaft ergibt, gerundet auf volle 100 EUR. Für den Landkreis Zwickau beträgt die Pauschale 221.300,00 EUR.

Allgemeine Informationen zum Investitionsprogramm

Die Umsetzung des Investitionsprogramms erfolgt im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie des SMS zur investiven Förderung von Einrichtungen, Diensten und Angeboten für Menschen mit Behinderungen (Richtlinie Investitionen Teilhabe) vom 21. Dezember 2015 und der Bekanntmachung des SMS zum Investitionsprogramm Barrierefreies Bauen 2019 „Lieblingsplätze für alle“ vom 29. Oktober 2018.

Die Bekanntmachung erfolgt unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Zustimmung des Sächsischen Landtages zum Doppelhaushalt 2019/2020.

Die Sächsische Aufbaubank - Förderbank (SAB) ist die Bewilligungsbehörde und reicht die Förderung an die Kommunen und Landkreise (Erstempfänger) aus. Die Landkreise und kreisfreien Städte reichen die Förderung an den Träger der Einzelmaßnahme (Zuwendungsempfänger), den Letztempfänger weiter. Letztempfänger ist der Eigentümer des Gebäudes oder der Träger der öffentlich zugänglichen Einrichtung. Die Fördermittel sollen für kleine Investitions-

tionen zum Abbau bestehender Barrieren in Höhe bis zu 25.000 EUR pro Einzelmaßnahme bereitgestellt werden. Die Förderung öffentlicher kommunaler Gebäude sowie öffentlicher Infrastruktur oder öffentlicher Aufgabenträger ist ausgeschlossen. Mögliche Ausnahmen sind nur freiwillige (Zusatz-) Angebote. Bei Nutzung öffentlicher Gebäude für Pflicht- und Zusatzangebote wird die Förderung nur gewährt, wenn die zusätzlichen freiwilligen Angebote überwiegen und dies auch nachgewiesen werden kann.

- Die Landkreise entscheiden im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung in enger Abstimmung mit ihren Behindertenbeauftragten und Behindertenbeiräten über die Schwerpunkte und Prioritäten der Vergabe der Fördermittel.
- Die Maßnahmen müssen im Kalenderjahr 2019 umgesetzt werden.

Antragstellung im Landkreis Zwickau

Um eine zügige Umsetzung des Programms zu gewährleisten, ruft der Landkreis Zwickau alle interessierten Eigentümer öffentlich zugänglicher Gebäude oder Träger/Betreiber öffentlich zugänglicher Einrichtungen auf, entsprechende Vorhaben zu formulieren und im Landratsamt einzureichen.

Der Antrag ist bis spätestens **7. Januar 2019** an folgende Anschrift zu übersenden:

Landratsamt Zwickau
Sozialamt
Frau Feig
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau.

Neben dem Förderantrag (unter www.landkreis-zwickau.de bzw. in den Bürgerservicestellen des Landkreises erhältlich) sind folgende Unterlagen bei Antragsabgabe mit einzureichen:

- Kostenvoranschlag zur geplanten Maßnahme,
- Grundbuchauszug (bei Eigentümer des Gebäudes),
- Miet-, Pachtvertrag des Trägers/Betreibers sowie eine schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Baumaßnahme,

- Bilddokumentation des Istzustandes vor der baulichen Umsetzung,
- Nachweise zur DIN, insbesondere zur Barrierefreiheit,
- maßstabsgerechte und bemaßte Zeichnung.

Später eingehende Anträge können keine Berücksichtigung finden.

Hinweis:

Es ist im Zusammenhang mit einer raschen Bearbeitung und im Hinblick auf die Fristwahrung zu empfehlen, die Anträge gleich im Sozialamt unter der o. a. Anschrift einzureichen. Es ergeben sich dadurch keine zusätzlichen Postwege innerhalb des Landratsamtes.

Auswertungsverfahren des Landkreises

Alle eingereichten Anträge werden entsprechend folgender festgelegter Fördervoraussetzungen geprüft:

- vollständig vorliegende Anträge (nachgereichte Unterlagen können nicht berücksichtigt werden),
- fristgerechter Eingang der Anträge im Landratsamt (E-Mail zur Fristwahrung möglich, allerdings einschließlich aller benötigten Unterlagen)
E-Mail-Adresse:
Sozialamt@landkreis-zwickau.de,
- Förderfähigkeit nach Förderrichtlinie,
- der Antragsteller muss mindestens fünf Jahre Eigentümer oder Träger/Betreiber der zu fördernden Einrichtung sein,
- die Investitionsmaßnahme muss der jeweiligen DIN entsprechen (z. B. DIN 18040 bei baulichen Maßnahmen),
- die zu fördernde Maßnahme darf 25.000 EUR brutto nicht übersteigen und nicht Teil einer größeren Gesamtinvestitionsmaßnahme sein.

Bei Erfüllung aller Fördervoraussetzungen erfolgt die Priorisierung. Dabei orientiert sich der Landkreis an den Erfahrungen bei der Durchführung des Investitionsprogramms in den vergangenen Jahren.

Schwerpunkte des Landkreises Zwickau 2019

Die Bewertung der Maßnahmen zur Priorisierung 2019 erfolgt anhand folgender Kriterien und Rangfolgen:

- Behinderungsart

- Rang 1** Barrierefreiheit für sensorische/seelische/geistige Beeinträchtigungen
- Rang 2** Barrierefreiheit für motorische Beeinträchtigungen
- Rang 3** Barrierefreiheit für andere Beeinträchtigungen (z. B. Suchtkranke, Epileptiker)

- Förderbereich

- Rang 1** Bildung
- Rang 2** Kultur
- Rang 3** Gesundheit
- Rang 4** Gastronomie
- Rang 5** Freizeit

- Rechtsform des Antragstellers

- Rang 1** private Antragsteller
- Rang 2** Wohlfahrtsverbände und große Vereine (mehr als zehn hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter)
- Rang 3** kleinere Vereine (bis zehn hauptamtlich beschäftigte Mitarbeiter)
- Rang 4** sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Rang 5** kommunale Gebietskörperschaften

Die Fördermittel werden gleichmäßig auf die fünf im Landkreis vorhandenen Planungsräume entsprechend der Einwohnerzahlen im Verhältnis zum Gesamtlandkreis verteilt. Es erfolgt eine Rangordnung innerhalb der Planungsräume.

Die anhand der Förderkriterien geprüften und nach den Schwerpunkten bewerteten Einzelmaßnahmen werden entsprechend in die Maßnahmenliste 2019 des Landkreises eingestuft und nach Bestätigung durch den Sozial- und Gesundheitsausschuss (SGA) des Landkreises Zwickau in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Januar 2019 bei der SAB beantragt.

Die Ausreichung der Förderbewilligung der durch die SAB bestätigten Maßnahmen erfolgt durch den Landkreis mittels Zuwendungsbescheid an die jeweiligen Träger. Erst nach Bewilligung kann das Vorhaben vom Träger umgesetzt werden.

Ornithologischer Jahresbericht für den Landkreis Zwickau 2017 erschienen

Vogelkundliche Daten auf 153 Seiten

Wie auch in den letzten Jahren erschien kürzlich wieder ein „Ornithologischer Jahresbericht für den Landkreis Zwickau“. Der im Auftrag der unteren Naturschutzbehörde erstmals vom Ornithologen Mario Liebschmer erstellte Jahresbericht beinhaltet wiederum eine Fülle vogelkundlicher Daten. Auf 153 Seiten werden bemerkenswerte Beobachtungen der im Landkreis aktiven Ornithologen, aber auch von interessierten Naturschützern und Bürgern, zusammengefasst dargestellt. Zudem rundet ein Fototeil

den Jahresbericht ab. Neben der kommentierten Artenliste für das Beobachtungsjahr 2017 werden auch wieder umfassende Informationen zur wissenschaftlichen Vogelberingung gegeben.

Im Zusammenhang mit der Erstellung des Jahresberichtes und Berücksichtigung des Artenschutzes ist es wichtig, dass insbesondere auch Bürger ihre Beobachtungen melden. Dies betrifft z. B. Brutvorkommen von Turmfalken, Schleiereulen, Mehl- und

Rauchschwalben. Den Meldern wird im Folgejahr dann auf Wunsch ein Jahresbericht per Post oder per E-Mail zugeschickt.

An dieser Stelle sei dem Limbacher Ornithologenpaar Regina und Dieter Kronbach ausdrücklich gedankt, die seit 2008 die Jahresberichte in unzähligen Stunden zusammengestellt haben.

Kontakt:

Landratsamt Zwickau
Umweltamt
untere Naturschutzbehörde
Herr Jens Hering
Zum Sternplatz 7
08412 Werdau
E-Mail: landforstnatur@landkreis-zwickau.de
Telefon: 0375 4402-26320





Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung

Flurbereinigung Niedercrinitz Quarksteine, Gemeinde: Hirschfeld

Ehrenamtliche Mitglieder des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wurden gewählt

Der neu gewählte Vorstand
Foto: Amt für Ländliche
Entwicklung und Vermessung

Das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung (ALEV) beim Landkreis Zwickau führte am 5. November 2018 im Gemeinschaftsraum in Niedercrinitz die Vorstandswahl im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Niedercrinitz Quarksteine durch.

Die Amtsleiterin Frau Elke Stark erläuterte die Aufgaben des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft und die Grundsätze des Wahlverfahrens. Sie gab bekannt, dass das ALEV die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und Stellvertreter auf je zwei festgesetzt hat und stellte die vom ALEV bestimmte Vorschrift des Vorstandes, Frau Kathrin Leberecht (Sachgebietsleiterin), sowie deren Stellvertreter, Herrn Heiko Hoyer (Sachbearbeiter), vor. Zur Wahl stellten sich insgesamt neun Kandidaten.

Von den anwesenden, stimmberechtigten Bürgern wurden als Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter folgende Personen gewählt:

Vorstandsmitglieder:

Frau Heike Pilz
Herr Martin Häberer

Stellvertreter:

Herr Maik Gröger
Herr Harald Feustel

Die gewählten Vorstandsmitglieder und Stellvertreter nahmen ihre Wahl an.

Nachfolgend verpflichtete die Amtsleiterin Frau Stark die von der Teilnehmerversammlung gewählten Mitglieder und Stellvertreter durch Handschlag.

Die Vorstandsmitglieder sind Ansprechpartner für die Teilnehmer (Eigentümer der im Verfahrensbereich liegenden Grundstücke) vor Ort. Die Teilnehmer und am Verfahren interessierte Bürger werden hiermit aufgefordert, sich mit ihren Wünschen und Anregungen aktiv in das Verfahren einzubringen.

Kontakt:

Teilnehmergeinschaft
Niedercrinitz Quarksteine beim
Landkreis Zwickau
Amt für Ländliche Entwicklung
und Vermessung
Gerhart-Hauptmann-Weg 2
Haus 1
08371 Glauchau
Telefon: 0375 4402-25601
Fax: 0375 4402-25609
E-Mail: ale@landkreis-zwickau.de

Amt für Kreisentwicklung, Bauaufsicht und Denkmalschutz

Einreichung von Projekten zur Förderung im Rahmen der Fachkräftenrichtlinie

Einreichtermin für Projektanträge 2019 ist der 3. Dezember 2018

Durch die Fachkräftenrichtlinie vom 12. April 2016 (SächsABL. S. 519), geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. August 2018 (SächsABL. S. 1118), können auch 2019 über die Regionalbudgets Maßnahmen zur Fachkräftesicherung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Freistaat Sachsen unter Berücksichtigung demografischer, struktureller und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen der Region gefördert werden.

Förderfähig sind insbesondere folgende Maßnahmen:

1. regionale und überregionale Fachkräftekampagnen, -veranstaltungen und weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung der Fachkräftesicherung in den Landkreisen und Kreisfreien Städten
2. Maßnahmen zur Information und Sensibilisierung von Unternehmen mit Blick auf Fachkräftegewinnung und -bindung
3. Etablierung von Unternehmens- und Branchenverbänden zur Fachkräftesicherung sowie Fachkräftepools
4. Maßnahmen zur Kooperation von Hochschule und Wirtschaft zur Fachkräftesicherung einschließlich strukturfördernde Maßnahmen zur Aktivierung des Fachkräftepotenzials von Studi-

enausstiegern sowie Maßnahmen zur Verbesserung des Übergangs von Hochschulabsolventen in den regionalen Arbeitsmarkt

5. Maßnahmen zum Aufbau von Netzwerken und Strukturen mit dem Ziel der Anwerbung oder Begleitung ausländischer Fachkräfte und Auszubildender in den Arbeits- und Ausbildungsmarkt und zur Etablierung einer Willkommenskultur
6. Maßnahmen zur Optimierung des Systems und weitere Maßnahmen zur Arbeits- und Ausbildungsmarktintegration, insbesondere von Benachteiligten und von Menschen mit Migrationshintergrund
7. Etablierung von geeigneten Strukturen sowie weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
8. Studien als Grundlage zukünftigen Handlungsbedarfes in speziellen Bereichen der Fachkräftesicherung

Da die Beurteilung der Projekte durch die Mitglieder der Regionalen Fachkräfteallianz des Landkreises Zwickau zwingend notwendig ist, sind die Projektbeschreibungen inkl. Finanzierungskonzept beim geschäftsführenden Mitglied der Fachkräfteallianz vorab per E-Mail

einzureichen (Original per Post). Vorhaben, die im Jahr 2019 umgesetzt werden sollen, sind bis zum **3. Dezember 2018** bei der nachstehenden Adresse vollständig einzureichen. Die Mitglieder der Fachkräfteallianz prüfen und beschließen die Projektanträge gemäß dem vom Freistaat Sachsen noch bereitzustellenden Fördermittelvolumen.

Einreichung der Projektbeschreibungen:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Amt für Kreisentwicklung,
Bauaufsicht und Denkmalschutz
Sachgebiet Kreisentwicklung,
Wirtschaftsförderung, Tourismus
Frau Birgit Vorratz
Postfach 10 01 76
08067 Zwickau
Telefon: 0375 4402-25100
E-Mail: wirtschaft@landkreis-zwickau.de

Der komplette Text der Richtlinie ist abrufbar unter <http://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/16882-Fachkraefterrichtlinie>

Informationen zum Förderverfahren und Antragsdokumente: www.sab.sachsen.de unter dem Stichwort „Fachkräftenrichtlinie“

Zurück nach Zwickau

Zweite Rückkehrerbörse am 27. Dezember 2018

Im Bürgersaal des Zwickauer Rathauses findet am **Donnerstag, dem 27. Dezember 2018**, die zweite Rückkehrerbörse statt. Von **09:00 bis 13:00 Uhr** präsentieren sich über 30 Firmen aus Zwickau und Umgebung mit attraktiven Jobangeboten.

Der Zeitpunkt ist bewusst gewählt: Zwischen Weihnachten und Neujahr verbringen viele Pendler und ehemalige Zwickauer die schönste Zeit des Jahres daheim bei ihren Familien. Am freien Brückentag gibt es dann die Gelegenheit, sich über Perspektiven in der alten Heimat zu informieren.

Ingenieurbüros, Pflegedienstleister, Bauunternehmen, IT-Dienstleister, Reisedienste, ... - die Auswahl an interessanten Arbeitsbereichen ist groß und spiegelt den breiten Branchenmix wider, den Zwickau zu bieten hat. Über Möglichkeiten, in Zwickau Fuß zu fassen, informieren neben den ausstellenden Unternehmen auch die Agentur für Arbeit, die Handwerkskammer sowie die Industrie- und Handelskammer.

Veranstaltet wird die Rückkehrerbörse vom Büro für Wirtschaftsförderung in Zusammenarbeit mit der regionalen Fachkräfteallianz. Finanzielle Unterstützung gibt es dabei vom Freistaat Sachsen. Dass die Rückkehrerbörse ein erfolgsversprechendes Konzept ist, zeigte sich bereits im letzten Jahr: Über

600 Menschen besuchten die Veranstaltung, einige Arbeitsplätze konnten direkt besetzt werden.

Alle Informationen über die diesjährige Rückkehrerbörse sind im Web unter

zwickau.de/rueckkehrerboerse

zu finden. Die Veranstaltung ist kostenfrei und offen für alle Interessenten.

Hinweis:

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Kontakt:

Büro für Wirtschaftsförderung der
Stadt Zwickau
E-Mail: wirtschaftsfoerderung@zwickau.de
Telefon: 0375 838000

Menschen wie du und ich – Inklusion, Mobilität und Bewegung

8. Regionaler Behindertentag des Landkreises Zwickau und 57. Borbergfest in Kirchberg



TEILNAHMEMELDUNG

**zum 8. Regionalen Behindertentag des Landkreises Zwickau am 2. Juni 2019
von 13 bis 18 Uhr in Kirchberg (Anreise/Aufbau 1 Stunde vor Beginn)**

Name (Verein, Freier Träger ...):

Rechtlicher Vertreter (Name, Funktion):

Anschrift:
Straße PLZ, Ort

Ansprechpartner:

Telefon fest / mobil:

E-Mail:

Anzahl der aktiven Teilnehmer:

Wir wollen uns zum Behindertentag wie folgt präsentieren:

(z. B. mit Basteln, Spielen oder mit Sport-, Musik-, Theateraufführungen...)

.....
.....
.....
.....

Wir bringen mit:

Anzahl

Pavillon/Zelt

Tische

Stühle

Verlängerungskabel bzw. Verteiler

Sonstiges

Wir benötigen:

Präsentationsfläche Meter mal Meter

Technische Anschlüsse (wie Strom, Wasser u. s. w.)

Platzbedarf Bühne

Mikrofon

Faltpavillon (drei mal drei Meter mit zwei Seitenteilen) Ja Nein

Sonstiges (wie Tische, Stühle, Biertischgarnitur) **Anzahl**

Rücksendung der Teilnahmemeldung **bis zum 31. Januar 2019** an den

Landkreis Zwickau
Landratsamt
Büro der Beauftragten für Menschen mit Behinderung
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21054
E-Mail: behindertenbeauftragte@landkreis-zwickau.de

Hinweis:

Alle zum Behindertentag angebotenen Leistungen und Aktionen sollen für die Veranstaltungsteilnehmer kostenfrei sein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist nach vorheriger Absprache die Erstattung von Unkosten (ausschließlich Sachkosten) möglich.

„Menschen wie du und ich – Inklusion, Mobilität und Bewegung“, so lautet das Motto des Achten Regionalen Behindertentages, der am **Sonntag, dem 2. Juni 2019**, in Kirchberg stattfinden wird.

Doch dieses Fest wird ein ganz besonderer Tag der Begegnung für alle Menschen, egal ob mit Handicap oder ohne sein, denn zeitgleich findet am Standort im Rahmen des Borbergfestes der Stadt Kirchberg ein Familientag statt und beide Veranstaltungen werden zu einer großen gemeinsamen verschmelzen.

Der Behindertentag hat Tradition. Bereits 2005 und 2007 veranstalteten die Landkreise Chemnitzer Land und Zwickauer Land gemeinsam mit der Stadt Zwickau zwei Regionale Behindertentage. Im neu gebildeten Landkreis Zwickau fanden im Zwei-Jahres-Rhythmus weitere Veranstaltungen dieser Art statt.

Viele Menschen mit und ohne Behinderungen folgten den Einladungen zu diesen Festen in Glauchau, Wilkau-Haßlau, Zwickau, Limbach-Oberfrohna, Crimmitschau, Hohenstein-Ernstthal und Meerane. Bei Sport, Spiel und Kultur sowie in Gesprächen lernten sich die Teilnehmer und Besucher untereinander besser kennen. So trugen die Veranstaltungen zu einem engeren Miteinander und zum größeren Verständnis füreinander bei.

Der Landkreis Zwickau und die Stadt Kirchberg veranstalten nun zusammen den Achten Regionalen Behindertentag am Sonntag, dem 2. Juni 2019, auf dem Festplatz an der Ernst-Schneller-Straße und der Freilichtbühne am Borberg in Kirchberg.

Es sind wieder Präsentationen der Verbände und Selbsthilfegruppen sowie natürlich Aktionen zum Zuschauen und Mitmachen geplant. Dafür werden Akteure gesucht.

Die Veranstalter wünschen sich, dass sich wieder viele Vereine, Verbände und Einrichtungen an der Ausgestaltung dieses Tages beteiligen, um ihn zu einem besonderen Erlebnis für alle Mitmenschen werden zu lassen.

Interessenten senden bitte ihre Teilnahmeerklärung mittels Formblatt bis zum **31. Januar 2019** an den

Kontakt:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Büro der Beauftragten für Menschen mit Behinderung
Werdauer Straße 62
08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21054
E-Mail: behindertenbeauftragte@landkreis-zwickau.de



Amtsleiter Tobias Habermann (links im Bild) und Schulleiter Andreas Häckel (rechts im Bild) besichtigten gemeinsam mit dem Fachlehrer Frank Lorenz die Werkhalle.
Foto: Pressestelle Landratsamt

Die Bauarbeiten am Technikum II des Beruflichen Schulzentrums für Bau- und Oberflächentechnik des Landkreises Zwickau, die im August 2017 begannen, sind abgeschlossen. Ziel der investiven Maßnahme war es, die energetischen Eigenschaften der gesamten Gebäudehülle und der Haustechnik zu verbessern.

Der Leiter des Berufsschulzentrums Andreas Häckel und der Leiter des Amtes für Planung, Schule, Bildung Tobias Habermann nahmen sich nach Ende der Arbeiten die Zeit, diese gemeinsam zu besichtigen und auszuwerten. Der Schulleiter zeigt sich mit dem Ergebnis sehr zufrieden. „Ich freue mich neben den energetischen Maßnahmen ganz besonders über die neuen Unterrichtsmittel. So kann

jetzt auch in den Werkstätten mittels digitaler Wandtafeln Wissen vermittelt werden.“

Für den Schulamtsleiter sind die Einsparungen wichtig, die die Investition in den kommenden Jahren bringen wird. „Ich gehe davon aus, dass die vom Landkreis realisierten Maßnahmen in den kommenden Jahren die Energiekosten um die Hälfte senken werden“, so sein Ausblick.

Folgende Umbauten erfuhr das Technikum II in den vergangenen Monaten:

Um eine Reduktion des Primärenergieverbrauches gemäß den Anforderungen der seit 1. Januar 2016 geltenden Energieeinsparverordnung zu erreichen, wurden neue Fenster und Außentüren und zusätzlicher Sonnenschutz eingebaut, die Außenwand- und Fundamentbereiche besser gedämmt, die Kältebrücken in Anschlussbereichen Dach-/Außen- und Innenwände saniert, die energetischen Eigenschaften der Haustechnik verbessert und die gesamte Beleuchtungsanlage auf LED umgestellt.

Amt für Zentrales Immobilienmanagement

Energetische Sanierung des Technikums abgeschlossen

1,3 Mio. EUR flossen für eine bessere Umwelt

Es wurden neue Brennwerttechnik in Kombination mit einer Gas-Wärmepumpe, Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung und Heizregister zur Erwärmung angesaugter Luft sowie Multifunktionsspeicher zur Warmwasserbereitung und Beheizung eingebaut.

Die Verbesserung der Raumakustik stand ebenfalls auf der Agenda. Dieser wurde erreicht, indem Schallbrücken zwischen den Unterrichtsräumen entfernt wurden. Die konstruktive Anbindung der Trennwände an Dach- und Außenwandkonstruktion wurde optimiert. Gleichfalls konnte die Schallimmission der Lackierkabine durch den Einbau einer Schalldämpfereinrichtung an der Zuluft-Öffnung und eines Frequenzumformers verringert werden.

In Abstimmung mit dem Prüflingenieur für Brandschutz wurden die Vorgaben des Brandschutzkonzeptes des Objektes parallel zur energetischen Maßnahme weiter umgesetzt. Dazu gehörten der Einbau weiterer Brandwände, die Erweiterung der Brandmeldeanlage einschließlich Aufschaltung

sowie die Sanierung von Wanddurchgängen der Bestands-Lüftungsanlage und der Bestands-Elektroanlage.

Gleichzeitig erhielt das Objekt eine digitale Schließanlage und ein zusätzliches Lager für Unterrichtsmittel. Aufgrund des festgestellten Verwitterungszustandes wurde außerdem die gesamte Dachhaut auf den Ausbildungshallen saniert.

Das gesamte Objekt wurde mit neuen Möbeln und neuen Unterrichtsmitteln ausgestattet.

Die gesamte Investition beläuft sich auf rund 1,3 Mio. EUR - Bereich Bau, wovon rund 1,1 Mio. EUR mit Mitteln aus der Europäischen Union und des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung gefördert werden. Der Fördersatz beträgt 100 Prozent.



Europäische Union

Europa fördert Sachsen.



EFRE

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung



Jugendamt

Acht neue „Hilfepunkte“ im Landkreis

Hilfepunkte - ein Netzwerk unkomplizierter Hilfe für Kinder und Jugendliche

Die Aktion „Hilfepunkte“ des Landkreises Zwickau, welchen Kindern optisch mittels Punkt signalisiert, hier findest du Hilfe, konnte seit Anfang 2018 acht neue Mitstreiter in ihren Reihen begrüßen.

Katrin Resch, Projektinitiatorin, freut sich, dass sich dieses Konzept stetig ausbreitet. „Bereits Schulanfänger müssen den Schulweg allein bewältigen. Diese Kinder sind in manchen Situationen auf die Hilfe vertrauensvoller Erwachsener angewiesen, sie brauchen verlässliche und aufmerksame Ansprechpartner.“, fasst sie das Anliegen dieser Initiative zusammen.

Die Firma BORSIG ZM Compression GmbH im Gewerbegebiet Meerane erhielt am 24. Juli 2018 von Katrin Resch den Hilfspunktaufkleber. Drei Mitarbeiterinnen dieses Unternehmens haben sich als Verantwortliche in die Vereinbarung eingetragen. In der Nähe gibt es zum Beispiel einen Abenteuerspielplatz, den viele Kindergruppen besuchen. Sollte ein Kind einmal Hilfe

benötigen, ist immer jemand da, um schnell und besonnen zu helfen.

Die Geschäftsleitung der Firma BORSIG ZM Compression GmbH bestätigte die Sinnhaftigkeit des Projektes und ohne lange zu überlegen, stimmte man dem Vorschlag der Mitarbeiterinnen zu. Denn auch beiden Geschäftsführern liegt es sehr am Herzen, dass Kinder Ansprechpartner für ihre kleinen und großen Sorgen finden können. Das Projekt ist eine gute Präventionsarbeit des Jugendamtes, an der sich viele weitere Firmen beteiligen sollten.

Das Zentrum für Asyl- und Flüchtlingshilfe der Diakonie Stadtmission Zwickau e.V. in der Marienthaler Straße 21 in Zwickau ist seit April 2018 gleichfalls offizieller „Hilfepunkt“ des Jugendamtes des Landkreises Zwickau geworden. Frau Siegel, Koordinatorin im Zentrum, betonte die gute Lage ihrer Einrichtung an der Marienthaler Straße, da es in Marienthal noch zu wenige Hilfspunkte gibt.

Weitere Hilfspunkte 2018 gingen an

- die Kindertagesstätte „Spatzennest“ Stangengrün
- die Inobhutnahmestelle des Kinderhaus-Verein Zwickau e.V. Zwickau
- das Integrationsbüro „together“Werdau
- das Integrationsbüro Crimmitschau
- die Firma Capitalstar Sale Service Sports GmbH Crimmitschau
- das Berufliche Schulzentrum für Technik „August Horch“ Zwickau

Alle neuen „Hilfepunkte“ betonen die Selbstverständlichkeit, sich für Zivilcourage und bürgerliches Engagement sowie für Schutz und Hilfe für Kinder einzusetzen.

Die Kooperationspartner, wie jetzt die oben Genannten, bilden ein Netz schneller und unkomplizierter Hilfe an. Wer gleichfalls Kooperationspartner der Landkreis-Aktion Hilfspunkt werden möchte, wird gebeten, sich an Katrin Resch, E-Mail-Adresse: katrin.resch@landkreis-zwickau.de oder Telefon: 0375 4402-23111 zu wenden.



Das Berufliche Schulzentrum für Technik in der Dieselstraße in Zwickau ist eine von acht Einrichtungen, die nun auch mittels „Hilfepunkte“ Kindern signalisieren, hier bekommt ihr Hilfe.
Foto: Katrin Resch

Informationen zum Waldschutz

Witterungsextreme verursachen Waldschäden

Die seit April 2018 andauernde Trockenheit und die Temperaturen auf Rekordniveau zeigen anschaulich die Auswirkungen der Klimaveränderung.

Diese Witterungsextreme verursachen dramatische Schäden an den Wäldern.

Die Schadsituation wird durch die Stürme von Winterhalbjahr 2017/18 und durch den Sturm „Fabiene“ vom September 2018 noch verstärkt.

Dabei sind insbesondere in den Fichtenbeständen zunehmend Schäden durch Borkenkäferbefall von Buchdrucker und Kupferstecher zu beobachten.

Durch die Hitze und Trockenheit sind die natürlichen Abwehrkräfte der Bäume gegenüber diesen Forstschädlingen merklich geschwächt.

Die Erkennungsmerkmale des Befalls (Abbildung 1) sind insbesondere:

- braunes Bohrmehl auf Borkenschuppen am Stammfuß
- Harzausfluss
- herabrieselnde, vertrocknete Nadeln (wie bei vertrocknetem Weihnachtsbaum)
- Rötung der Nadeln in der Krone von unten her
- vom Stamm abfallende Rindenstücke bei noch grüner Krone

Die Zunahme des Buchdruckerbefalls (Abbildung 2) ist bereits seit 2013 aufgrund der recht milden und niederschlagsarmen Witterung festzustellen.

Es ist davon auszugehen, dass selbst bei für den Wald günstigen Witterungsbedingungen im Jahr 2019 eine dramatische Zunahme des Befalls auftreten wird.

Daher besteht auch im Winterhalbjahr 2018/19 für jeden Waldbesitzer die Ver-



Abbildung 1
Stehendbefall durch Borkenkäfer
Foto: untere Forstbehörde

pflichtung zur regelmäßigen Überwachung und Kontrolle der Waldflächen hinsichtlich des Auftretens von Schadinsekten, insbesondere des Borkenkäfers und zur zügigen und vollständigen Aufbereitung des Schadholzes, einschließlich Abtransportes des Holzes aus dem Wald.

Dabei sind besonders ehemalige Befallsstellen, Holzpolterplätze und südexponierte Hangbereiche und Bestandsränder sorgfältig zu kontrollieren.

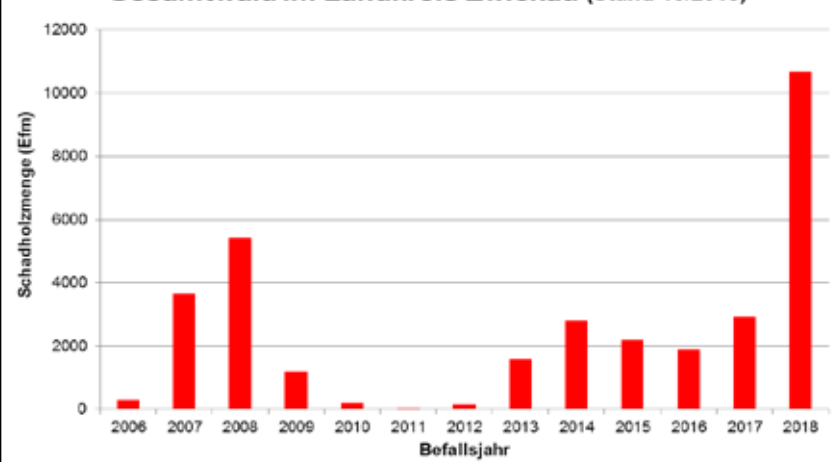
Sofern die Revierförster der unteren Forstbehörde im Rahmen der Forstaufsicht Schadholz feststellen, werden die Waldeigentümer mit einem forstaufsichtlichen Hinweis darüber informiert.

Der Waldbesitzer darf aber nicht auf diesen „Hinweis“ warten. Bei Kenntnis von Befallsstellen hat er sofort eigenständig mit der Aufbereitung zu beginnen.

Bei der Waldbewirtschaftung soll darauf geachtet werden, dass kein bruttaugliches Material (z. B. Bruch- und Wurfholz oder Restholz von Hiebsmaßnahmen) im Wald verbleibt.

Abbildung 2

Schadholzmenge durch Buchdruckerbefall im Gesamtwald im Landkreis Zwickau (Stand 10/2018)



Eine „saubere Waldwirtschaft“ ist die Voraussetzung einer wirksamen Borkenkäferbekämpfung.

Nach § 18 Absatz 1 Ziffer 4 und 5 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) gehört es auch zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes:

- der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch Naturereignisse, Waldbrände, tierische und pflanzliche Forstschädlinge vorzubeugen sowie
- tierische und pflanzliche Forstschädlinge rechtzeitig und ausreichend nach pflanzenschutzrechtlichen Vorschriften zu bekämpfen.

Bei der Aufbereitung des Holzes sollen unbedingt die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Die Waldbesitzer können sich hinsichtlich der Schadholzaufbereitung von den Revierförstern des Staatsbetriebes Sachsenforst beraten lassen.

Straßensperrung in Remse

Grünfelder Straße voll gesperrt

Auf Grund von Asphaltierungsarbeiten bleibt die Grünfelder Straße in Remse im Einmündungsbereich Grünfelder Straße/ Bahnhofstraße voraussichtlich noch bis zum

Ende der 49. Kalenderwoche voll gesperrt. Die Umleitung ist über die B 175 - S 252 ausgeschildert.

Sprechzeiten des Seniorenbeauftragten

Terminvereinbarungen möglich

Der ehrenamtlich tätige Seniorenbeauftragte des Landkreises Zwickau, Dieter Worm, ist **jeden ersten und dritten Dienstag im Monat in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr** im Seniorenbüro Zwickau,

Kopernikusstraße 7 (Nähe Verwaltungszentrum), zu erreichen.

Terminvereinbarungen sind unter Telefon 0375 4402-21050 möglich.

Splitterflächenverkauf Waldflächen 2018

Verkauf landeseigener Kleinwaldflächen

Der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen, veräußert auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung die im Gemeindeterritorium gelegene Kleinwaldfläche:

Gemeinde	Zwickau
Gemarkung	Oberrothenbach
Flurstück	190
Fläche(Hektar)	0,8710

Die Verkaufsexposés mit weiterführenden Angaben zu den Objekten können **bis zum 7. Dezember 2018** beim Forstbezirk Plauen, Europaratstraße 11, 08523 Plauen, gegen einen Unkostenbeitrag von 5 EUR je Objekt bzw. per E-Mail (dann kostenfrei) an-

gefordert werden. Ebenso können die Unterlagen im Internet unter www.sachsenforst.de unter der Rubrik Angebote/Leistungen/ Ausschreibungen heruntergeladen werden.

Kontakt:

Telefon: 03741 104800

E-Mail: poststelle.sbs-plauen@smul.sachsen.de

Richtfest für neue Rettungswache in Glauchau

Landrat setzte symbolischen Nagel

Am 19. Oktober 2018 feierten Bauleute und Auftraggeber im Gewerbegebiet in Glauchau Richtfest für die neue Rettungswache des Rettungszweckverbandes Südwestsachsen. Der Verbandsvorsitzende Landrat Dr. Christoph Scheurer ließ es sich nicht nehmen, persönlich Hand anzulegen und den letzten symbolischen Nagel in das Gebälk einzuschlagen.

Mit dem Neubau erhält der Rettungszweckverband eine moderne

und zweckmäßige Halle zwischen Glauchau und Meerane, welche die zwei dortigen bisherigen Standorte ersetzt.

Insgesamt stehen künftig den rund 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Deutschen Roten Kreuzes im eingeschossigen Objekt vier Nutzungseinheiten zur Verfügung. Mit einer Fläche von 776 Quadratmetern benötigt die Fahrzeughalle den größten Platzbedarf. 15 Stellplätze für Rettungsfahrzeuge,



Krankentransport- und Notarztwagen wird sie beinhalten.

Weitere Nutzungseinheiten wer-

den die Rettungswache (Aufenthalt, Büro, Apotheke etc.), der Sanitärbereich und die Abteilung für die Notärzte sein.

Landrat Dr. Christoph Scheurer beim letzten Schlag
Foto: Peter Baumbach

Deine Idee für Deinen Verein

Ideenwettbewerb zur Stärkung des Ehrenamtes 2019 startet!

Die Lokale Aktionsgruppe „Schönburger Land“ lobt zum zweiten Mal den Ideenwettbewerb „Starke Vereine für ländliche Räume“ aus. Die Vereine der LEADER-Region sind aufgerufen, sich mit Projektideen zur Nachwuchsförderung und Mitgliedererwerb in den Vereinen zu bewerben.

Preisgeld:

Für den Ideenwettbewerb steht insgesamt ein Preisgeld von 12.500 EUR zur Verfügung. Prämiert werden die besten Ideen. Der erste Platz

ist mit einem Preisgeld in Höhe von 3.000 EUR dotiert. Die Auswahl erfolgt durch eine Jury, nach deren Ermessen eine Stafflung der weiteren Preisgelder erfolgt.

Teilnahmebedingungen:

1. Teilnehmen können alle gemeinnützig tätigen Vereine, die ihren Sitz in der LEADER-Region „Schönburger Land“ haben. Die Region umfasst folgende Städte und Gemeinden: Bernsdorf, Callenberg, Gersdorf, Glauchau, Lichtenstein, Limbach-Ober-

frohna, Meerane, Niederfrohna, Oberwiera, Remse, Schönberg, St. Egidien, Waldenburg.

2. Es werden neue Ideen gesucht, die nicht bereits in der Vergangenheit umgesetzt wurden. Diese sollen einen besonders innovativen und konkret umsetzbaren Charakter aufweisen.

3. Vereine mit einem diskriminierenden Hintergrund werden von diesem Wettbewerb ausgeschlossen.

4. Jeder Verein darf sich nur mit einer Projektidee am Wettbewerb beteiligen.

Bewertungskriterien:

- Innovativer Ansatz
- Möglichkeit zur Teilhabe
- Lokale Wirkung
- Modellcharakter

Abgabe der

Wettbewerbsbeiträge:

Die Teilnahme erfolgt schriftlich mit dem Projektantrag, welcher auf der Internetseite der Region „Schönburger Land“ zum Download veröffentlicht ist:

www.region-schoenburgerland.de

Die Projektanträge nebst Anlagen sind bis spätestens zum **15. Februar 2019** (Posteingang) einzureichen bei:

LEADER-Region
„Schönburger Land“
Geschäftsstelle
Pachtergasse 14
08396 Waldenburg.

Auf der Homepage der Region sind neben dem auszufüllenden Projektantrag ebenfalls die ausführlichen Auslobungsunterlagen einschließlich Bewertungsmaßstäbe zu finden.

Die Preisverleihung erfolgt öffentlichkeitswirksam am **3. April 2019**.

Quelle: AdobeStock

Beratende Regionalmanagementstellen:

Martin Böhm
Pachtergasse 14
08396 Waldenburg
Telefon: 037608 406011
Mobil: 017616854100
Ines Senfleben
Detlef Apolinarski
Telefon: 0341 9609081
Mobil: 01776016636
E-Mail: info@region-schoenburgerland.de

Die Sieger werden im Vorfeld schriftlich zu dieser Veranstaltung eingeladen.

Informationsveranstaltung:

Alle Interessierten sind zu den Informationsveranstaltungen am

Mittwoch, dem

12. Dezember 2018 um 16:00 Uhr in die Geschäftsstelle der LEADER-Region (Pachtergasse 14, 08396 Waldenburg) und am

Mittwoch, dem

9. Januar 2019 um 16:00 Uhr in den Ratssaal des Rathauses der Stadt Waldenburg (Markt 1, 08396 Waldenburg)

eingeladen.

Um eine vorhergehende Anmeldung per E-Mail oder telefonisch wird gebeten.

IDEENWETTBEWERB

„Starke Vereine für ländliche Räume“



Christoph-Graupner-Gymnasium (CGG) Kirchberg

„MINT-freundliche Schule in Sachsen 2018“

Christoph-Graupner-Gymnasium erneut unter den prämierten Bildungseinrichtungen

Am 1. Oktober 2018 fand im Sächsischen Staatsministerium für Kultus die Auszeichnungsveranstaltung „MINT-freundliche Schule in Sachsen 2018“ statt. In diesem Jahr wurde der Titel an zwölf sächsische Schulen verliehen. Die prämierten Bildungseinrichtungen dürfen sich über einen Zeitraum von drei Jahren „MINT-freundliche Schule“ nennen. Danach ist eine Neubewerbung erforderlich. Für das Christoph-Graupner-Gymnasium Kirchberg bedeutet diese Ehrung nach 2012 und 2015 die dritte Auszeichnung in Folge.

Die Preisträger zeichnen sich durch ihre

bewusste Schwerpunktsetzung in den sogenannten MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik) aus. Am Christoph-Graupner-Gymnasium sind wir stolz darauf, die Vorzüge der vertieft sprachlichen Ausbildung mit einer fundierten naturwissenschaftlichen Förderung zu kombinieren.

In seiner Rede würdigte Kultusminister Christian Piwarz die ausgezeichneten Bildungseinrichtungen mit den folgenden Worten: „Die Schulen sind engagierte MINT-Botschafter. Sie bauen Vorurteile gegenüber den naturwissenschaftlichen Fächern ab. Sie

wecken mit spannenden und praxisnahen Projekten die Neugier bei den Schülern und motivieren sie. Damit stellen sie die Weichen, um zukünftige Fachkräfte zu gewinnen, die die Wirtschaft dringend braucht.“

Die Verleihung des Qualitätssiegels „MINT-freundliche Schule“ erfolgt durch die Initiative „MINT Zukunft schaffen!“. Alle Kandidaten durchlaufen einen deutschlandweit einheitlichen Bewerbungsprozess und werden auf der Grundlage eines anspruchsvollen, standardisierten Kriterienkatalogs evaluiert. Benjamin Gesing, Leiter Jugendprogramme bei „MINT Zukunft schaffen!“,

Delegation des Christoph-Graupner-Gymnasiums trifft Kultusminister und Vertreter von „Mint Zukunft schaffen!“

Foto: Pressestelle des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

betont, dass die Preisträger durch diese Auszeichnung für die Öffentlichkeit sichtbar werden und von der Wirtschaft nicht nur Anerkennung, sondern auch besondere Unterstützung erfahren.

Marcel Mählich,
Öffentlichkeitsarbeit CGG Kirchberg

August Horch Museum Zwickau

Guest Satisfaction Award verliehen

Stolz auf Auszeichnung

Der Hospitality Sales & Marketing Verband international, kurz HSMIAI, verlieh am 16. Oktober 2018 in Berlin in den drei Kategorien „Hotels“, „Restaurants“ und „Attraktionen“ in der dritten Kategorie den Guest Satisfaction Award an das Zwickauer August Horch Museum.

Die Auszeichnung basiert auf Kundenzufriedenheitsdaten und Bewertungen von verschiedenen Portalen, wie TripAdvisor, booking.com, Hotels.com, Google, Facebook und mehr. Daraus ergab sich eine exklusive Shortlist nominierter Kandidaten. Anzumer-

ken ist, dass es bei der Auswahl der Finalisten und Gewinner dieser Auszeichnung keine Jury gab. Sie basiert ausschließlich auf öffentlich verfügbare Daten, weswegen alle Kandidaten die gleiche Chance hatten, ihre jeweilige Kategorie zu gewinnen. Der Award wird als beste Bewertung der Servicequalität angesehen.

Von über 1 400 Kandidaten in der Kategorie „Attraktionen“ haben zehn wirklich hochkarätige Finalisten ein herausragendes Engagement gezeigt. Ausschnitt aus der Laudatio: „Unsere hochgelobte Attraktion für das Jahr 2018 geht in ein Autoliebhaberpara-

dies aus Ostdeutschland. Das 1988 gegründete Museum zeigt die Anfänge einiger der bekanntesten Automobilmarken Deutschlands, darunter Audi und Trabant. Als Ode an die innovative Automobilgeschichte der Stadt, in der sich das Museum befindet, gehört es jetzt zu gleichen Teilen der Stadt und der Audi AG. Mit über 94 Prozent Gästezufriedenheit in den letzten 12 Monaten gibt es heute viele glückliche Autofreunde.“

Das August Horch Museum befindet sich damit in allerbesten Gesellschaft und ist stolz auf diese Auszeichnung.

Christoph-Graupner-Gymnasium (CGG) Kirchberg

Welcome to Kirchberg

Grundschulwettbewerb Englisch am Christoph-Graupner-Gymnasium

Am **Donnerstag, dem 10. Januar 2019**, wird am Christoph-Graupner-Gymnasium Kirchberg, Christoph-Graupner-Straße 1, wieder der jährliche Englischwettbewerb für sprachlich begabte und interessierte Grundschüler der Klassenstufe 4 stattfinden. Dieser Wettbewerb wird im Namen des Landesamtes für Schule und Bildung, Standort Zwickau, in den Räumlichkeiten des Gymnasiums durchgeführt. Beginn ist **14:00 Uhr**. Die Anmeldung erfolgt bis zum 14. Dezember 2018 über die jeweilige Grundschule.

Goetheschule Meerane, Schule zur Lernförderung

Schule stellt sich vor

„Tag der offenen Tür“ gewährt Einblicke

Am **Freitag, dem 7. Dezember 2018**, findet in der Zeit von **13:00 bis 16:00 Uhr** an der Goetheschule in Meerane, Schulstraße 10, ein „Tag der offenen Tür“ statt. Dazu laden die Schülerinnen, Schüler und Lehrer der Schule recht herzlich ein. An diesem Tag werden Einblicke in das Schulleben gewährt. Ab 14:30 Uhr gestalten junge Talente der Schule ein tolles weihnachtliches Programm. Natürlich wird auch für das leibliche Wohl gesorgt. Der Veranstalter freut sich auf viele interessierte Besucher, Eltern, Großeltern und Freunde.

Kompetenzzentrum Eubios

Fort- und Weiterbildungsprogramm für die Erzieher und Sozialpädagogen ist da

Neu: Nachqualifizierung zum Sozialarbeiter

Rund 80 Veranstaltungen sind 2019 für die Erzieherinnen und Erzieher sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen des Landkreises Zwickau im neuen Angebotskatalog des Kompetenzzentrums für pädagogische Fachkräfte des Landkreises Zwickau geplant und stehen allen kommunalen und freien Trägern bzw. Einrichtungen zur Verfügung. Erneut konnten namhafte und in der Elementarpädagogik ausgewiesene Referenten gewonnen werden.

Thematisch spannt sich der Bogen von entwicklungs-psychologischen Fragestellungen

bis hin zu den ganz praktischen Aufgaben, die in den Einrichtungen von den Erzieherinnen zu bewältigen sind.

Was passiert, wenn Eltern ihre Kinder „überbehüten“? Wie gelingt es, mit Eltern gut und sinnstiftend zusammenzuarbeiten? Wie reagieren wir, wenn Kinder „ausrasten“? Unser Kind spricht nicht gut und flüchtig – was ist zu tun? Wie gehen wir mit der neuen Datenschutzverordnung im Alltag um? Diese und viele weitere Fragen werden gestellt und mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bearbeitet.

Neu aufgenommen ist die durch das Sächsische Staatsministerium geforderte Nachqualifizierung von Erzieherinnen, die nunmehr an den Schulen ihre Tätigkeit als Schulsozialarbeiter aufnehmen wollen.

Abrufbar ist der neue Katalog bei kompetenzzentrum@eubios.de, telefonisch 03762 67838780. Ansprechpartnerin: Frau Claudia Pliefke

Zeitnah ist der Katalog auch elektronisch unter: www.eubios.de unter Weiterbildungen zu finden.



Programmangebot Mitte November bis Ende Dezember



Stollenbäckerei

Weihnachten ohne Stollen wäre für die meisten unvorstellbar. Dieses traditionelle Weihnachtsgebäck wird schon seit dem 15. Jahrhundert in dieser Form gebacken als Sinnbild für das in Windeln gewickelte Christuskind. Heutzutage geht der Trend immer mehr zum Selberbacken. Für viele gehört es inzwischen wie ein Ritual in die Vorweihnachtszeit.

In diesem **Back-Seminar am 30. November und 5. Dezember 2018, jeweils von 16:00 bis 20:00 Uhr in Wilkau-Haßlau**, können die Teilnehmer praktisch erlernen, wie man hochwertigen Stollen auch im heimischen Backofen herstellt - ohne Zucker und Azugsmehl. Das fertige Produkt (eine Kostprobe) kann jeder mit nach Hause nehmen. Außerdem werden während der Gehzeit des Stollens Plätzchen gebacken, welche ebenfalls verkostet und mit nach Hause genommen werden können. Tee und Mineralwasser sind ebenfalls inklusive.



Eine Alternative zum klassischen Weihnachtsmahl?!

Wenn in Indien Weihnachten auch nicht so ausgiebig gefeiert wird, gibt es doch viele andere Feste, wie das Farbenfest (Holi) und das Lichterfest (Diwali), wo man keinesfalls auf eine gute Küche verzichtet. Im **Kurs „Indisches Festtagsmenü“ am 22. November in Wilkau-Haßlau und am 6. Dezember 2018 in Oberlungwitz, jeweils von 18:00 bis 22:00 Uhr**, werden die Teilnehmer ein indisches Festessen zubereiten. Vielleicht bildet dies ja eine Alternative zum herkömmlichen, traditionellen Weihnachtsessen?! Das Rezept (Pute) ist am Abend erhältlich.

Die Kraft der Präsenz entdecken – Selbstvertrauen

Immer wieder entstehen Situationen, in denen Auseinandersetzungen herausfordern, einen Standpunkt zu vertreten. Das Selbstvertrauen ist dabei von sehr unterschiedlichen Faktoren abhängig. Eigene Vorstellungen über die Außenwirkung verhindern oft, sich in seinen Fähigkeiten ganz bewusst zu zeigen.

- Inhalt:
- Wie wird es möglich, mich kraftvoll und authentisch in verschiedenen Rollen auf verschiedenen Lebens Bühnen zu bewegen?
 - Wie kann ich mein Kraftfeld ausdrücken, ohne dabei als unangenehm, egozentrisch oder gar narzisstisch wahrgenommen zu werden?
 - Wie gelingt es, mich in ein gutes Licht zu setzen, ohne andere damit in den Schatten zu stellen? Was ist persönliche Präsenz?

Diese Fragen werden im **Workshop am 3. Dezember 2018, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau** beantwortet.

Vom Lebensfrust zur Lebenslust!

Die Menge der vielschichtigen Anforderungen im Lebensalltag führt oft zum Eindruck, in einem Meer von Erwartungen, Beurteilungen und Selbstvorwürfen zu treiben. Leicht entsteht das Gefühl, selbst mit den eigenen Wünschen und Bedürfnissen im Alltag unterzugehen. Die Idee, schneller sein zu müssen - und sich dabei fast selbst zu überholen - führt dazu, öfter neben sich zu stehen, als in der eigenen Mitte zu sein.

Im **Workshop am 10. Dezember 2018, 17:30 bis 20:30 Uhr in Zwickau** finden folgende Fragen Beantwortung:

- Wie und wo tanke ich bewusst Kraft, um mich lebendig und erfüllt zu fühlen?
- Wann ist es notwendig, Grenzen zu setzen und selbstwertschätzend zu sein?
- Wie kann ich mir eine Erlaubnis zum Scheitern geben, um die Kraft der Entscheidungen zu nutzen?
- Wie gehe ich gekonnt um mit „inneren Kritikern, Antreibern“ und meinen anderen „Kopfbewohnern“?

Tabellenkalkulation mit Excel 2010 – Grundkurs

Keine Furcht vor Excel! An vielen Arbeitsplätzen wird der Umgang mit Excel vorausgesetzt. Um auf diese Herausforderung vorbereitet zu sein, bietet der **Kurs ab dem 27. November 2018, 17:00 bis 20:15 Uhr in Werdau** die Möglichkeit, einen guten Einstieg in dieses Tabellen- und Kalkulationsprogramm zu erhalten. Der erste Teil (Tabellen) kommt ganz ohne Mathematik aus. Der zweite Teil (Kalkulation) verwandelt das Programm in eine mächtige Rechenhilfe. Die Teilnehmer werden in diese spannende Materie eingeführt.

Inhalt:

- Arbeitsbildschirm, Spalten, Zeilen, Formatierungen
- Sortieren, Funktionen, Formeln
- Mustervorlagen, benutzerdefinierte Einstellungen
- Diagramme, Beschriftungen

Die Teilnehmer sollten über grundlegende Computerkenntnisse und Erfahrungen mit Word verfügen.

Xpert Business – Informationsveranstaltung

In der entgeltfreien **Informationsveranstaltung am 28. November 2018, 17:30 bis 19:00 Uhr in Zwickau** werden Kurse aus dem Xpert Business-System vorgestellt. Xpert Business ist das bekannte bundesweit anerkannte System für kaufmännische und betriebswirtschaftliche Weiterbildung. Es besteht aus Kursen und Prüfungszertifikaten. Nach jedem Kurs kann eine Prüfung abgelegt werden. Die Zertifikate lassen sich zu Abschlüssen kombinieren, z. B. Geprüfte Fachkraft (Finanzbuchführung, Rechnungswesen, Lohn und Gehalt), Buchhalter (Finanzbuchhalter, Finanz- und Lohnbuchhalter), Manager Betriebswirtschaft (Rechnungswesen/Lohn/Controlling). Einzelabschlüsse, z. B. in der Einnahme-Überschussrechnung, im Büromanagement mit Arbeitstechniken sind möglich. Das Kurssystem bietet zur Erhöhung beruflicher Chancen praxisnahe berufliche Fortbildungen oder Ergänzungsqualifizierungen. Es orientiert auf alle, die z. B.

- in den kaufmännischen Bereich neu einsteigen möchten und noch keine oder wenige Vorkenntnisse besitzen,
- nach einer längeren beruflichen Pause ihre Kenntnisse und Fähigkeiten auf den aktuellen Stand bringen und dies auch mit einem Zertifikat belegen möchten,
- ihren beruflichen Aufstieg planen,
- in der Selbstständigkeit ihre Buchhaltung oder Lohnabrechnung selbst übernehmen wollen.

Kursmodule können einzeln belegt werden. Die Inanspruchnahme individueller finanzieller Förderung (z. B. Bildungsprämie) ist möglich.



Gutschrift

Neue Teilnehmer (die noch nie oder in den letzten drei Jahren keine Veranstaltung der Volkshochschule besucht haben) erhalten in Verbindung mit dem folgenden Gutschein einen einmaligen Rabatt in Höhe von 5 EUR. Der Gutschein muss bei der Anmeldung unterschrieben eingereicht oder bei telefonischer Anmeldung angesprochen werden.

Die **Aktion geht bis 31. Dezember 2018**. Gutschein bitte ausschneiden.

Keine Kombination mit anderen Aktionen. Nur ein Gutschein pro Teilnehmer.



Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Datum, Unterschrift

Nicht in Kombination, einmalig je Person
(gültig bis 31. Dezember 2018)

Dozenten gesucht!

Die Volkshochschule Zwickau sucht qualifizierte, engagierte und ideenreiche Kursleiter auf Honorarbasis für **Aquarell-Malerei, im Gesundheitsbereich Hip Hop, Bauch-Beine-Po, Pilates und Fit für den Alltag** sowie für die **Sprachen Französisch, Italienisch, Norwegisch und Schwedisch**. Wer Interesse hat, meldet sich bitte unter vhs@landkreis-zwickau.de oder telefonisch unter 0375 4402-23801, gern auch mit neuen Konzepten und frischen Ideen. Unterstützung und Einarbeitung durch die Volkshochschule sind garantiert.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Volkshochschule freuen sich auf Ihre Bewerbung!

Zertifiziert nach QES^{plus}, zertifiziertes Sprachprüfungszentrum tel.

Besuchsanschrift: Werdauer Straße 62, Verwaltungszentrum Haus 5, Eingang B, 2. OG, 08056 Zwickau

Postanschrift: Landkreis Zwickau, Volkshochschule PF 10 01 76, 08067 Zwickau

Telefon: 0375 4402-23800 bis -23802

Fax: 0375 4402-23809

E-Mail: vhs@landkreis-zwickau.de

Internet: www.vhs-zwickau.de

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag und Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Informationen sind in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes erhältlich. Dort besteht auch die Möglichkeit der Anmeldung.

Veranstungstipps

Hans-Dieter Ilge stellt in der Galerie des Landratsamtes aus

Arbeiten der Malerei und Grafik sind zu sehen

Am **29. November 2018** wird um **18:00 Uhr** in der Galerie des Landkreises Zwickau im Verwaltungszentrum Werdau, Königswalder Straße 18, eine Ausstellung mit Arbeiten der Malerei und Grafik von Hans-Dieter Ilge eröffnet. Die einführenden Worte zur Ausstellung spricht der Maler und Kulturwissenschaftler Jürgen Szajny.

Die Ausstellung kann bis zum 1. Februar 2019 zu den Öffnungszeiten des Verwaltungszentrums Werdau - dienstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr sowie donnerstags von 09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr besucht werden.

Schneeflocken hüpfen!

Das neue Programm von Kinderliedermacher Volker Rosin



Volker Rosin
Foto: Manfred Esse

In seinem aktuellen Kinder-Mitmach-Konzert lädt der bekannte Kinderliedermacher Volker Rosin mit fröhlichen Liedern zum Singen, Springen und Tanzen durch die Winter- und Weihnachtszeit am **30. November 2018, 16:00 Uhr** in die Sachsenlandhalle Glauchau ein.

Bekanntes und Unbekanntes ist zu hören – und ein paar Überraschungen gibt es natürlich auch. Da werden „24 Türchen“ geöffnet, der „Weihnachtsstern“ besungen und es wird kräftig mit der „Schneefrau“ getanzt. „Nikolaus und Nikoletta“ zeigen den Kindern ein lustiges Fingerspiel und dann heißt es „Weckt den Weihnachtsmann“. Ob er vom Gesang der Kinder wirklich wach wird? In der Ferne hört man auf jeden Fall sein kräftiges „Ho ho ho“!

Zum Finale wird traditionell das Lied „Feliz Navidad“ in deutscher und spanischer Sprache gesungen - und spätestens dann können auch die Eltern fröhlich mit einstimmen. Vor und auf der Bühne entwickelt sich ein fröhliches Miteinander und Rosins Ohrwürmer bleiben auch nach dem Konzert noch lange im Ohr und helfen so mit, das Warten auf das Fest zu verkürzen. Schneeflocken hüpfen – ein unterhaltsames Familienprogramm mit den schönsten Weihnachts- und Winterhits von Volker Rosin.

Dass er nach seinem Konzert noch ausgiebig für Autogrammwünsche und Fotos inmitten seiner kleinen Fans zu finden ist, ist für ihn selbstverständlich.

Mittelalterliche und spanischer Blues in der Club Lounge

Claude Bourbon erstmalig zu Gast im Daetz-Centrum Lichtenstein

Am **30. November 2018** gastiert um **19:30 Uhr** Claude Bourbon im Rahmen der Club Lounge Konzertreihe im Daetz-Centrum Lichtenstein.

Claude Bourbon ist in ganz Europa und Amerika für erstaunliche Darbietungen auf der Gitarre bekannt, in denen er Blues, spanische und mittelöstliche Musikstile auf unbekanntes Neuland führt.

Er webt seine Lieder durch das Publikum wie auf einer Reise durch das Leben, bei der man die verschiedenen Aromen von Europa und darüber hinaus in sich aufnimmt. Sein spanischer Blues entwickelt sich zu Gypsy-Musik, wandert nach Osteuropa mit einem Einschlag von Paco de Lucia, Delta Blues u. v. m. Einige seiner musikalischen Einflüsse erlauben den Besucher einen faszinierenden Einblick in die Welt dieses bemerkenswerten, in Großbritannien lebenden Gitarristen: von Paco de Lucia und Richie Blackmore von Deep Purple über Joaquín Rodrigo und JJ Cale bis hin zu Johann Sebastian Bach.

Karten gibt es im Daetz-Centrum Lichtenstein für 16 EUR im Vorverkauf und an der Abendkasse.



Tierpark Hirschfeld

Beseitigung der Sturmschäden im Tierpark Hirschfeld

Tierpark bedankt sich für Spenden

Am 23. September 2018 richtete das Sturmtief „Fabienne“ in der Region zahlreiche Schäden an. Auch der Tierpark Hirschfeld war davon stark betroffen.

Durch umstürzende Bäume und herabfallende Äste wurden die Gehege und Dächer von Gebäuden beschädigt. Der Tierpark musste geschlossen werden. Zahlreiche Helfer begannen sofort nach dem Sturm mit den Aufräum-, Baumfäll- und Reparaturarbeiten, die noch andauern. Viele Äste hängen noch in den Baumkronen fest und müssen mit Hebebühnen heruntergeholt werden, um die Sicherheit

auf den Wegen für die Besucher zu gewährleisten. Der Tierpark Hirschfeld bedankt sich für die große Resonanz der Spendenaktion und schnelle Unterstützung. Viele private Spender, Schulklassen, Kindergärten, Arztpraxen und Firmen haben bekundet, dass der Tierpark eine beliebte und wichtige Freizeiteinrichtung in unserer Region ist.

Wer dazu beitragen möchte, dass die Reparaturarbeiten bald beendet, die Kosten dafür gedeckt und der Tierpark demnächst den 100.000. Besucher des Jahres 2018 empfangen kann, dem steht das Spenden-

konto mit folgenden Kontaktdaten zur Verfügung:

Förderkreis Tierpark Hirschfeld e.V.
IBAN:
DE 35 8705 5000 2242 0055 30
BIC: WELADED 1 ZWI
Kennwort: Sturmschäden

Der Tierpark ist für die Besucher seit dem 13. Oktober 2018 wieder geöffnet.

Das Sturmtief „Fabienne“ richtete im Tierpark Hirschfeld große Schäden an.
Fotos: Dieter Ewig



Pressestelle

Sportlerwahl 2018

Jetzt beliebteste Sportler wählen!

Alle Einwohner des Landkreises Zwickau sind ganz herzlich eingeladen, an der sechsten Sportlerumfrage des Landkreises Zwickau als gemeinsame Aktion des Kreissportbundes Zwickau und des Landkreises Zwickau teilzunehmen und für das Jahr 2018 die beliebtesten Sportlerinnen, Sportler und Mannschaften der Region zu küren.

Wie auch in den vorhergehenden Jahren können die Teilnehmer der Sportlerwahl aus drei Kategorien, weiblich, männlich und Mannschaften, bei denen es keine Altersbegrenzung gibt, ihren Favoriten wählen. Von den insgesamt 36 durch 19 Sportvereine vorgeschlagenen Kandidaten kann jeder seinem Anwärter auf die begehrte Ehrung eine Stimme

geben. Die Namen sind auf dem abgedruckten Stimmzettel (siehe Seite 28) zu finden.

Der Stimmzettel muss im Original bis zum **31. Januar 2019** seinen Weg zum Kreissportbund in die Stiftstraße 11, 08056 Zwickau, gefunden haben.

Er wird zur Erinnerung erneut in den Amtsblättern Dezember und Januar abgedruckt werden. Eine Möglichkeit, den Stimmzettel kostengünstig an den Kreissportbund zu senden, ist, diesen in den Bürgerservicestellen des Landratsamtes in Glauchau, Hohenstein-Ernstthal, Limbach-Oberfrohna, Werdau oder Zwickau abzugeben. Natürlich besteht auch die Option, auf der Homepage des Kreissportbundes unter www.kreissport-

bund-zwickau.de mittels Button ihr Votum abzugeben.

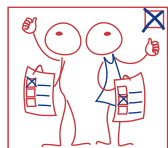
Die Sieger der Sportlerumfrage 2018 werden zum Sportlerball im März des kommenden Jahres in der Sachsenlandhalle Glauchau ausgezeichnet. Bis dahin heißt es aber Stimmen sammeln. Neben den von den Einwohnerinnen und Einwohnern abgegebenen Wertungen wird das Votum einer Fachjury in das Ergebnis mit 30 Prozent einfließen. Zu dieser zählen die zehn Präsidiumsmitglieder des Kreissportbundes, Vertreter der Sparkasse Chemnitz, die Ober- und Bürgermeister der Städte und Gemeinden des Landkreises und Landrat Dr. Christoph Scheurer.

Die Kandidatenlisten sind in Verantwortung des Kreissportbundes aufgestellt worden. Durch ihn wurden alle Vereine in seiner Mitgliedschaft informiert und gebeten, ihre Besten zur Wahl zu stellen.

Es sind alle Landkreiseinwohner aufgerufen, die Sportlerwahl des Landkreises Zwickau 2018 mit ihrer Stimme zu unterstützen!

Sportlerwahl 2018

Jetzt beliebteste Sportler wählen!



SPORTLERWAHL SPORTLER DES JAHRES 2018

SPORTLERWAHL 2018
LANDKREIS ZWICKAU



Sportlerin

- | | | | |
|--------------------------|-------------------|------------------------|-------------------|
| <input type="checkbox"/> | Alisia Atmadzhan | ETC Crimmitschau | Tennis |
| <input type="checkbox"/> | Melissa Burkhardt | SG Motor Thurm | Leichtathletik |
| <input type="checkbox"/> | Petra Büchler | ESV Lok Zwickau | Tischtennis |
| <input type="checkbox"/> | Denise Hölperl | ESV Lok Zwickau | Geräturnen |
| <input type="checkbox"/> | Carmen Karg | LV Olympia Kirchberg | Leichtathletik |
| <input type="checkbox"/> | Alexandra Lampert | SV Sachsenring HOT | Leichtathletik |
| <input type="checkbox"/> | Uta Rösner | TSG Rubin Zwickau | Tanzsport |
| <input type="checkbox"/> | Lisa Stephan | SV Rotation Langenbach | Leichtathletik |
| <input type="checkbox"/> | Jessica Viertel | SV Vorwärts Zwickau | Leichtathletik |
| <input type="checkbox"/> | Nancy Windisch | 1. SC Flamingo Zwickau | Synchronschwimmen |

Sportler

- | | | | |
|--------------------------|------------------|---------------------------------|-----------------|
| <input type="checkbox"/> | Laurin Drescher | ESV Lok Zwickau | Radrennsport |
| <input type="checkbox"/> | Lukas Engelhardt | 1. Zwickauer Bowlingclub | Bowling |
| <input type="checkbox"/> | Bogdan Koch | SV Sachsenring HOT | Leichtathletik |
| <input type="checkbox"/> | Tim Kuhn | SV Vorwärts Zwickau | Leichtathletik |
| <input type="checkbox"/> | Pascal Kunze | ESV Lok Zwickau | Rodeln |
| <input type="checkbox"/> | Tom Lindner | SV Remse Radsport | Radrennsport |
| <input type="checkbox"/> | Jonas Locke | RV Germania 1904 Oberschindmaas | Kunstradfahren |
| <input type="checkbox"/> | Lucien Metzner | BSC Glauchau | Bogensport |
| <input type="checkbox"/> | Sören Triebel | LV Olympia Kirchberg | Leichtathletik |
| <input type="checkbox"/> | Moritz Ziesler | ESV Lok Zwickau | Trampolinturnen |

Mannschaft

- | | | | |
|--------------------------|------------------------------------|---|---------------------|
| <input type="checkbox"/> | 1. Frauenmannschaft | BSV Sachsen Zwickau | Handball |
| <input type="checkbox"/> | 1. Frauenmannschaft | ESV Lok Zwickau | Geräturnen |
| <input type="checkbox"/> | 1. Männermannschaft | SV Sachsenring HOT | Tischtennis |
| <input type="checkbox"/> | 1. Mannschaft | BSC Rollers Zwickau | Rollstuhlbasketball |
| <input type="checkbox"/> | Bianca Müller und Philip Schott | ESV Lok Zwickau | Kunstradfahren |
| <input type="checkbox"/> | Felix Bahn und Lorenz Knorr | RV Germania 1904 Oberschindmaas | Kunstradfahren |
| <input type="checkbox"/> | Jungenmannschaft | VfB Eintracht Fraureuth | Kegeln |
| <input type="checkbox"/> | Kindermannschaft | TSG Rubin Zwickau | Tanzsport |
| <input type="checkbox"/> | Mädchenmannschaft | 1. SC Flamingo Zwickau | Synchronschwimmen |
| <input type="checkbox"/> | Mädchenmannschaft | BSV Sachsen Zwickau | Handball |
| <input type="checkbox"/> | Mädchenmannschaft | DFC Westsachsen Zwickau | Fußball |
| <input type="checkbox"/> | Mannschaft Glauchau 1 | BSC Glauchau | Bogensport |
| <input type="checkbox"/> | Marina Eichhorn und André Eichhorn | BSC Rollers Zwickau | Rollstuhltanz |
| <input type="checkbox"/> | Nachwuchsmannschaft | 1. TC Zwickau | Tennis |
| <input type="checkbox"/> | Nachwuchsmannschaft | ETC Crimmitschau | Eishockey |
| <input type="checkbox"/> | Volleyballmannschaft | Prof. Dr. Max Schneider
Gymnasium Lichtenstein | Volleyball |

Bitte **kreuzen** Sie in jeder der drei Kategorien jeweils Ihren einen Favoriten des Jahres 2018 an.

Coupon bitte an den **Kreissportbund Zwickau**, Stiftstraße 11, 08056 Zwickau oder **geben** ihn in einer der **Bürgerservicestellen des Landkreises ab**.

Ausführlichere Informationen finden Sie im **Amtsblatt des Landkreises** oder über **www.landkreis-zwickau.de** und unter **www.kreissportbund-zwickau.de**.

Ausgefüllt mit Ihrem Namen und Ihrer Anschrift senden Sie den

Absender

Vorname Name

E-Mail (freiwillig)

Straße

Unterschrift

Einsendeschluss: 31. Januar 2019

PLZ Wohnort

Mit freundlicher Unterstützung

Unter die Haut!

Anatomische Abendführung für Erwachsene

Von jeher war der Aufbau des menschlichen Körpers ein Faszinosum, wie auch die Sammlung des Naturalienkabinetts Waldenburg zeigt. Sie reicht von anatomischen Modellen in luxuriösen Materialien wie Elfenbein bis hin zu einzelnen Körperteilen in Spiritus und ganzen Skeletten. Eine Sonderführung für Erwachsene über die Geschichte der Sammlung, herausragende Objekte und den heutigen Umgang mit menschlichen Überresten findet im Museum am **1. und 2. Dezember 2018, jeweils um 18:00 Uhr** statt. Es ist keine Voranmeldung nötig. Kosten: Museumseintritt, Führung ohne Aufpreis.

Öffentliche Führungen in der Stadt Zwickau

Schnuppertour durch die Zwickauer Altstadt

Diese Führung eignet sich für Zwickau-Einsteiger und Gruppen mit kleinem Zeitbudget. Besucht werden die wichtigsten historischen Plätze und Baudenkmale in der Zwickauer Altstadt. Die nächsten Führungen finden am **24. November, 1., 8. und 15. Dezember 2018** statt. Treffpunkt ist um **10:30 Uhr** an der Tourist Information in Zwickau. Die Kosten betragen 5 EUR pro Person.

Auf Luthers Spuren mit Katharina von Bora



Foto: KultourZ

Wann und warum predigte Luther in Zwickau? Welche Persönlichkeiten der Reformation zieren neben Luther die Nordfassade des Domes? Ist es wahr, dass die Paradiesbrücke nach Luthers Ausspruch „Das ward mein Paradies“ zu ihrem Namen kam? War/ist Katharina von Bora in Zwickau? Was reformierte Caroline Neuber? Bei diesem von Katharina von Bora geführten Rundgang durch Zwickaus Innenstadt kommen die Teilnehmer vorbei an historischen Stätten der Reformation, vielen wunderschönen Gebäuden aus verschiedenen Zeitepochen und attraktiven Plätzen der Stadt. Die nächste Führung findet am **24. November 2018 um 14:00 Uhr** statt. Treffpunkt ist die Tourist Information in Zwickau. Die Kosten betragen 6 EUR pro Person.

Zwickauer Weihnachtszauber - Weihnachtsmarktführung

Bummeln mit Stadtführern über den wunderschönen Zwickauer Weihnachtsmarkt. Man lernt weihnachtliche Traditionen und Bräuche kennen und erfährt Interessantes über Besonderheiten der schönsten Buden. Die erste Führung findet am **29. November 2018 um 17:30 Uhr** statt, danach **jeweils donnerstags um 17:30 Uhr** während des Weihnachtsmarktes. Treffpunkt ist die Tourist Information in Zwickau. Die Kosten betragen 6,50 EUR pro Person.

Nachtwächterrundgang



Foto: KultourZ

Auf diesem Rundgang am **30. November 2018** können die Gäste den Geschichten aus alter Zeit lauschen und Interessantes über den verachteten und gefährlichen Beruf des Nachtwächters erfahren. Der Rundgang beginnt um **20:00 Uhr**. Treffpunkt ist die Tourist Information in Zwickau. Die Kosten betragen 6 EUR pro Person.

Veranstungstipps

Sonderausstellung im August Horch Museum Zwickau

Zum Gedenken an 150 Jahre August Horch



Foto: August Horch Museum Zwickau

Das August Horch Museum in Zwickau widmet August Horch an seinem 150. Geburtstag eine Sonderausstellung. Diese Ausstellung, welche noch bis zum **27. Januar 2019** zu sehen ist, zeigt sieben Stationen des Lebens von August Horch.

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Kindheit und Jugend | (1868 bis 1884) |
| 2. Die Walz / Studium in Mittweida | (1884 bis 1891) |
| 3. Auf dem Weg zum Automobil | (1891 bis 1899) |
| 4. Vom Ingenieur zum Unternehmer | (1899 bis 1920) |
| 5. Kräftemessen – Wettkampf beweist Qualität | (1904 bis 1914) |
| 6. Nach dem Automobilbau | (1920 bis 1945) |
| 7. Armut, Not und Ehre | (1945 bis 1951) |

Weihnachtskonzert des Christoph-Graupner-Gymnasiums Kirchberg

Schüler bieten vielfältiges Programm

Das traditionelle Weihnachtskonzert des Christoph-Graupner-Gymnasiums findet am **6. Dezember, 19:00 Uhr** in der St. Margarethenkirche Kirchberg statt. Einlass in die Kirche ist ab **18:00 Uhr**. Viele junge musische Talente der Schule werden an diesem Abend ein vielfältiges Programm bieten. Neben traditionellen werden auch moderne Instrumental- und Gesangsstücke zu hören sein. Die Lehrer und Schüler des Gymnasiums laden zu diesem besinnlichen Abend recht herzlich ein.

Eisbär Tapsi schon im Herbst aktiv

Weihnachtsmusical plant vier Vorstellungen

Auch in diesem Jahr wird Eisbär Tapsi mit seinen Freunden wieder in Lichtenstein auftreten. Wenn am **8. Dezember** zum ersten Mal der Vorhang aufgeht,



Foto: Willmann / Archiv

wird sich die Turnhalle am Turnerweg in Lichtenstein wieder in ein Märchenland verwandeln. Das Musical ist dort am **8. und 9. sowie am 15. und 16. Dezember 2018** jeweils **16:30 Uhr** (Einlass ab 15:30 Uhr) zu sehen.

Eintrittskarten gibt es im Vorverkauf im Lichtensteiner Gasthaus „Zur Rümpl“ (Reservierung: 0172 9535552), Restkarten an der Abendkasse.

„Eine Konfektionsgröße ist kein Lebensinhalt“

Buchlesung in der Stadtbibliothek Meerane

„Permanent trendresistent“ ist der Titel des neuen Buches von Franziska Troegner, welches sie zur Lesung am **13. Dezember 2018, 19:00 Uhr** in der Meeraner Stadtbibliothek dem Publikum vorstellen wird. In diesem Buch erzählt sie Geschichten über Film, Theater und Kabarett, wie es war im Osten, wie es heute ist. Mit Schwung serviert die Schauspielerin Theaterschnurren, wie die über „Mackie Messer in Barcelona“, wo ein Gastspiel des Berliner Ensembles nicht ohne kriminelle Verwicklungen abging. Sie nimmt den Leser hinter die Kulissen von Dreharbeiten und in ihren privaten Alltag mit. Sie erzählt mal heiter, mal nachdenklich, ohne Scheu, Betroffenheit zu zeigen oder auch Distanz anzusprechen. Karten zum Preis von 15 EUR sind in der Stadtbibliothek Meerane, August-Bebel-Straße 49, erhältlich.

Stadt Waldenburg

11. Schlossweihnacht Waldenburg

Märchenhafte Erlebniswelt soll Besucher verzaubern

Am ersten Adventswochenende öffnet sich das weihnachtlich geschmückte Schlossareal von Schloss Waldenburg bereits zum 11.

Mal als eine wahrhaft märchenhafte Erlebniswelt.

Am **Sonnabend von 10:00 bis 22:00 Uhr** und am **Sonntag von**

10:00 bis 19:00 Uhr können die großen und kleinen Besucher der Schlossweihnacht an über 80 liebevoll dekorierten Verkaufsständen im Schlosshof und im Schloss stöbern und staunen. Erzgebirgisches Kunsthandwerk, weihnachtliche Deko-Ideen und viele köstlich duftende Leckerbissen werden dann in den Auslagen der Verkaufsstände bereitliegen.

Ein vielfältiges Rahmenprogramm mit Theateraufführungen, Weihnachtsprogramm der Waldenburger Kindergärten, musikalischen Darbietungen sowie Sonderführungen für Jung und Alt stimmen zusätzlich in die schöne Adventszeit ein.

Am Freibad in Waldenburg kann entspannt geparkt werden. Jeweils ab 13:00 Uhr verkehrt an beiden Tagen ein Shuttle-Bus.

Eintritt: Erwachsene 2 EUR. Kinder bis 12 Jahre haben freien Eintritt.

Eintritt 2 €, Kinder bis 12 Jahre frei

1.+2. Dezember
11. SCHLOSS WEIHNACHT & MUSEUMSZAUBER IN WALDENBURG

SHUTTLE VERKEHR

Tourismusamt Waldenburg

mit freundlicher Unterstützung

LANDKREIS ZWICKAU
 Tourismus und Sport GmbH
 SCHLOSS WALDENBURG

Sparkasse Chemnitz

Termine:

Museum –
 Naturalienkabinett Waldenburg
 Eröffnungswochenende zur
 Begleitausstellung
 1. Dezember 2018,
 10:00 bis 20:00 Uhr
 2. Dezember 2018,
 10:00 bis 19:00 Uhr

Alle Programmpunkte sind unter www.waldenburg.de und www.facebook.com/TöpferstadtWaldenburg zu finden.

SV Vorwärts Zwickau

18. Zwickauer Adventslauf

Traditionelle Laufstrecken im Schwanenteichgelände

Der SV Vorwärts Zwickau möchte mit der Organisation des Zwickauer Adventslaufes am **9. Dezember 2018** zum Abschluss der vielfältigen Veranstaltungen im Rahmen der 900-Jahr-Feierlichkeiten der Stadt einen der letzten Höhepunkte setzen.

Unter der Schirmherrschaft der Oberbürgermeisterin der Stadt Zwickau, Dr. Pia Findeiß, kommt es am zweiten Adventssonntag auf den traditionellen Laufstrecken im Schwanenteichgelände zur 18. Auflage des Laufereignisses.

Pünktlich 09:50 Uhr beginnt das Programm mit dem Bambinilauf für die Jüngsten. 10:00 Uhr erfolgt der Startschuss für den ersten Lauf der männlichen Schüler der Altersklassen sieben bis elf Jahre. In den nachfolgenden drei Läufen über 900 Meter bzw. 1 700 Meter ermitteln die gleichaltrigen Mädchen und die 12- bis 15-jährigen

Jugendlichen ihre Altersklassensieger. Um 10:50 Uhr gehen die Frauen und Männer aller Altersklassen sowie die Jugendlichen U20 und U18 auf die drei Schwanenteichrunden (fünf Kilometer). Den Abschluss bildet dann um 11:30 Uhr der Hauptlauf über zehn Kilometer. Die jeweils drei schnellsten Läufer eines Teams gelangen in die Mannschaftswertung um die Pokale der Zwickauer Energieversorgung.

Der Adventslauf ist in diesem Jahr erstmals Bestandteil der Westsachsen-Laufcupserie. Aufgrund dieser Tatsache wird es noch zusätzlich zum Laufangebot einen Fünf-Kilometer-Walking-Wettbewerb (Start: 10:00 Uhr) geben.

Den einzelnen Laufsiegern im Nachwuchsbereich winken lukrative Pokale der „Freien Presse“ Zwickau. Für die Erwachsenen- und Seniorensieger wird es diesmal schmack-

hafte original Erzgebirgs-Stollen geben. Unter allen Läufern werden im Rahmen einer Tombola auf die Startnummern wertvolle Präsente verlost. Jeder Laufteilnehmer hat die Möglichkeit, sich nach dem Lauf seine persönliche Urkunde online auszudrucken.

Anmeldungen bis 1. Dezember 2018 unter Angabe von Name, Vorname, Geburtsjahr, Verein oder Schule und Streckenlänge an den

Kontakt:

SV Vorwärts Zwickau
 Stiftstraße 11, 08056 Zwickau
 E-Mail: info@vorwaerts-zwickau.de
 online: www.vorwaerts-zwickau.de
 (bis 5. Dezember 2018)

Die Abholung der Startunterlagen ist bereits am 8. Dezember 2018 zwischen 16:00 bis 18:00 Uhr im Meldebüro der Mensa der Westsächsischen Hochschule Zwickau, Klosterstraße 9, möglich. Nachmeldungen im begrenzten Umfang werden am Veranstaltungstag bis jeweils eine Stunde vor den Starts gegen Entrichtung einer Nachmeldegebühr entgegengenommen.

Weitere Informationen unter www.vorwaerts-zwickau.de